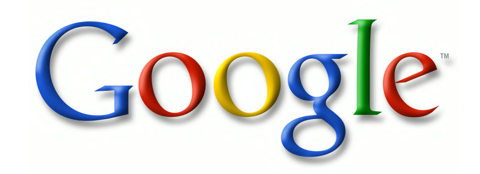
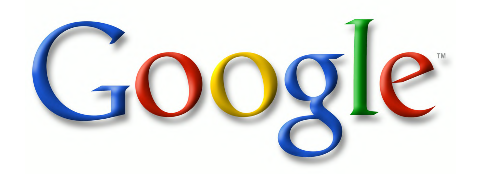




LEVI

Vorname und Familienname im Recht

1888



Vorname und Familienname im Recht.

Von

Dr. Sigmund Levi,
Gerichts-Accessist in Mainz.



Gießen.
Verlag von Emil  Roth in Gießen.
1888.

Vorname und Familienname im Recht.

Von

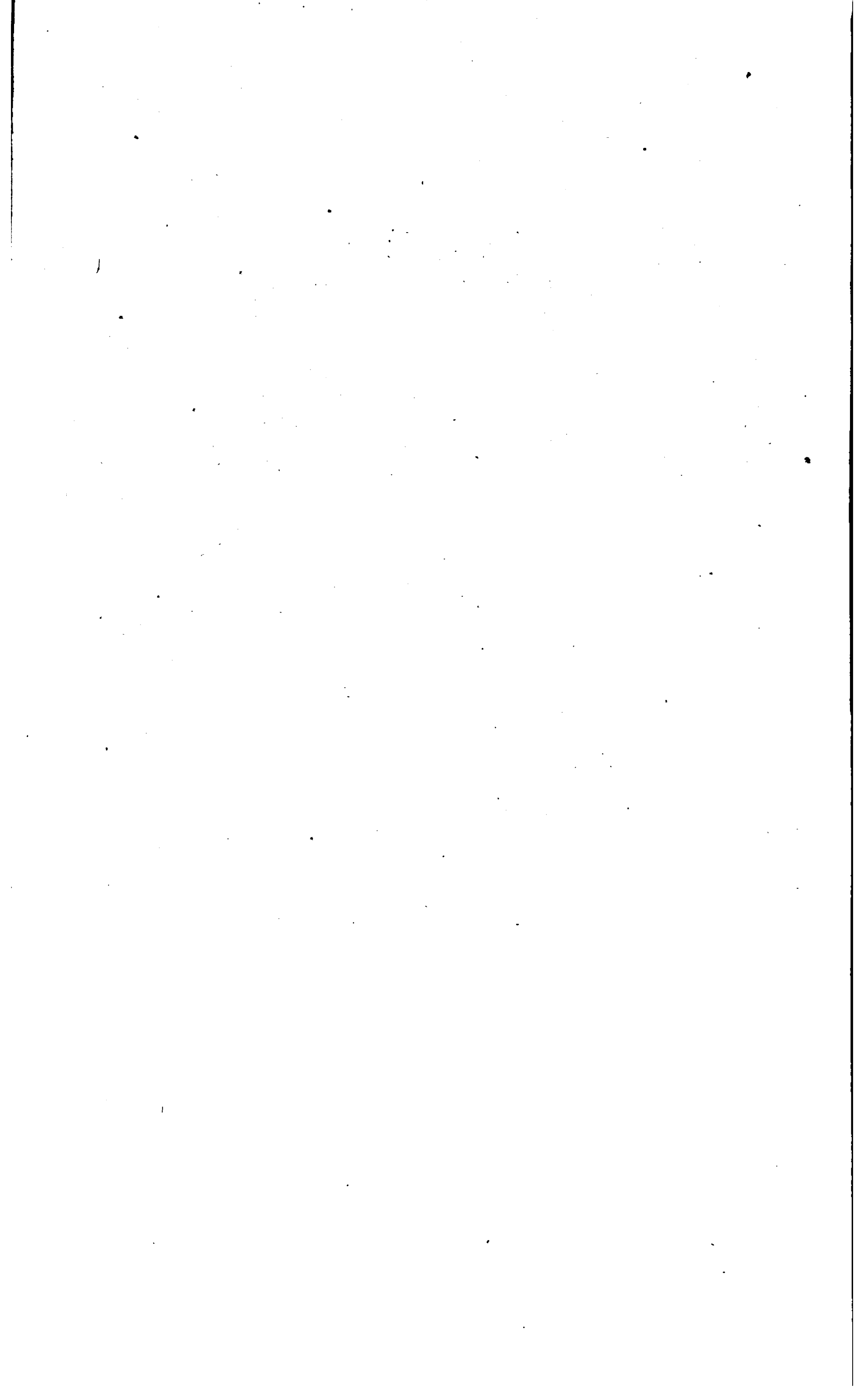
Dr. Sigmund Levi,
Gerichts-Accessist in Mainz.



Gießen.
Commissionsverlag von Emil Roth.
1888.

Uebersicht
über die hauptsächlich benutzte Literatur.

1. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 1854.
2. Einert, Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung. In den „Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts". Dresden und Leipzig 1840.
3. Gareis, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht, Gießen 1877 § 40 und 42.
4. Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes, in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechtes, 35. Band, Berlin 1877.
5. Gerber, Deutsches Privatrecht, 9. Auflage.
6. Götzinger, Reallexikon der deutschen Alterthümer.
7. Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. Herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern, Bern 1881.
8. Heintze, die deutschen Familiennamen, Halle 1882.
9. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, in dem Archiv für civilistische Praxis, 45. Band 1862.
10. Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Band XXIII., Jahrgang 1885 Seite 320 ff.
11. Kaserer, Ueber die Personennamen und deren Aenderungen nach österreichischen Gesetzen, Wien 1879.
12. Kohler, Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1884.
13. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1871.
14. Laurent principes de droit civil, Paris.
15. Roth, System des deutschen Privatrechtes, Tübingen 1881.
16. Salverte, Essai historique et philosophique sur les noms propres, Paris.
17. v. Sicherer, Commentar zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, Erlangen 1870.
18. Simrock, Die Edda-Uebersetzung, Stuttgart 1876.
19. Standesbeamte, der, Organ für die Interessen der Standesbeamten im deutschen Reiche, Berlin seit 1875.
20. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, erste und zweite Auflage.
21. Weinhold, Altnordisches Leben, Berlin 1856.
22. Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin 1800.
23. Zachariae, Handbuch des französischen Civilrechts, 7. Auflage (Dreyer) Heidelberg 1886.



Erstes Kapitel.

Zur Geschichte der Vor- und Zunamen.

Es ist eine allbekannte Thatsache, daß die Sitte, zwei Namen, einen Vornamen, auch Taufnamen genannt, und einen Zunamen (Familiennamen) zu führen, in Deutschland eine verhältnißmäßig sehr junge ist.

Entgegen den Gebräuchen der Römer, die seit der Republik neben ihrem, unserem heutigen Vornamen entsprechenden praenomen, zur Bezeichnung des Geschlechts einen nomen gentilicium, zur Bezeichnung der Familie einen Familiennamen, cognomen, zuweilen auch noch einen Beinamen, agnomen, trugen,[1] begnügten sich die Germanen Jahrhunderte hindurch mit der ausschließlichen Führung eines Namens;[2] es ist dies der sogenannte Personenname. Die Beilegung dieses Namens, die Namengebung, vollzog sich bei den Germanen der ältesten Zeit in feierlicher Weise:[3] Das neugeborene Kind wurde in den Schooß des Vaters gelegt. Dieser nahm es auf, begoß es mit Wasser und legte ihm alsdann einen Namen bei. Die sich auch bei den meisten Völkern findende Besprengung mit Wasser hatte den Zweck, das Kind zu heiligen und zu weihen[4] und es ist leicht ersichtlich, daß die Aehnlichkeit mit den bei der christlichen Taufe üblichen Formalitäten viel dazu beitrug, der letzteren leichteren Eingang in Germanien zu verschaffen.

Das Recht, dem neugeborenen Kinde einen Namen zu geben, stand dem Vater kraft seiner hausväterlichen Gewalt zu, zuweilen verzichtete er wohl auch zu Gunsten eines nahen Verwandten auf sein Recht. Dieser letztere hatte dann eine dem christlichen Pathen ganz entsprechende Stellung und stand zu dem Kinde, dem er den Namen gab, das ganze Leben hindurch in einem gewissen autoritativen Verhältnisse. Der

---

[1]) Vgl. hierzu namentlich Salverte I § 23 ff. und Wiarda S. 117 u. 118.

[2]) Zuweilen finden wir dem römischen nomen gentilicium entsprechende Bezeichnungen, wie Merowinger, Agilolfinger u. s. w.

[3]) Vgl. Weinhold S. 262 ff.

[4]) Vgl. die Stelle der Edda in dem räthselhaften Runenlied Odins Strophe 159 (21), Simrock's Edda S. 57.

Namengebende pflegte dem Kinde, ebenfalls der späteren christlichen Sitte conform, ein Geschenk zu reichen.[1])

Die Germanen verbanden mit ihren Namen eine gewisse Bedeutung. Indem man denselben eine Art weissagende Kraft zuschrieb, gab man dem Kinde gerne einen Namen nach einer Eigenschaft, die dasselbe, groß geworden, hauptsächlich bethätigen sollte, und es tritt hierbei ein Grundzug des germanischen Volkscharacters insoweit klar zu Tage, als zahlreiche männliche und weibliche Namen ihre Beziehungen zu kriegerischen Beschäftigungen, zu Waffen und Kampf klar erkennen lassen.[2])

Wenn auch die Germanen des Familiennamens entbehrten, so tritt doch, wie dies von Weinhold nachgewiesen ist, entschieden das Bestreben hervor, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Familienmitglieder auch schon in den geführten Personennamen erkennen zu lassen und man erreichte dies theils dadurch, daß man dem Sohne den Namen des Vaters oder auch, übereinstimmend mit einem bei Griechen und Juden gehandhabten Gebrauche, den Namen des Großvaters gab, theils durch Gebrauch des Ablauts, der Alliteration und der Wiederholung desselben Endworts an verschiedenen Stämmen (z. B. Ascrich und Alprich).[3])

Als das Christenthum sich in Deutschland Bahn brach, äußerte es einen Einfluß auf das Namenswesen zunächst dadurch, daß die von den Eltern gleich nach ihrer Geburt benannten Kinder bei dem ursprünglich nur auf Ostern stattfindenden Taufacte auf den gegebenen Namen oder auf einen zweiten, ihnen hier beigelegten, aber im gewöhnlichen Leben gar nicht zur Verwendung kommenden Namen getauft wurden[4]) und hieraus entwickelte sich dann die Sitte, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden.

---

[1]) Interessant ist in dieser Beziehung eine Stelle der Edda im Liede von Helgi, dem Sohne Hiörwards (Simrock S. 132 ff.). Den stummen Sohn Hiörwards trafen einst neun Walküren. Die herrlichste sang „spät wirst Du, Helgi, die Schätze beherrschen, Du reicher Schlachtbaum" u. s. w. Ihr antwortet Helgi „was gibst Du mir noch zu dem Namen Helgi, blühende Braut, den Du mir botest, erwäge den ganzen Gruß mir wohl, ich nehme den Namen nicht ohne Dich."

[2]) Weinhold, altnordisches Leben, S. 262 ff.

[3]) Ueber den Gebrauch, den Kindesnamen aus dem Namen des Vaters und der Mutter zu bilden, so daß z. B. ein Vater Gerhard und eine Mutter Wolfhilde ihren Sohn „Gerolf" benennen, vgl. Steub, die oberdeutschen Familiennamen, München 1870, S. 30 ff.

[4]) Wiarda S. 170 ff.

Man bediente sich jedoch noch Jahrhunderte nach Einführung des Christenthums in Deutschland nur der auf germanischem Boden entsprossenen Personennamen. Erst mit dem Ende des elften und dem Anfang des zwölften Jahrhunderts trat hier eine Aenderung ein. Mit dem Wachsen der Macht der Geistlichen, mit dem sich immer mehr steigernden Cultus der Heiligen, drangen allmählig auch fremde, griechische und lateinische Namen in Deutschland ein [1]) und sie fanden, seit dem dreizehnten Jahrhundert auch als Vornamen neben den Familiennamen stehend, bei dem Volke um so bereitwilligere Aufnahme, als die auch heute noch bestehende Meinung eine sehr verbreitete war und durch die Geistlichkeit auf's Eifrigste genährt wurde, daß man mit der Annahme des Namens eines Heiligen sich auch des besonderen Schutzes desselben versichert halten könne. Der letztere Umstand erklärt es auch zur Genüge, daß einige Heiligennamen, wie Johannes mit seinen Abkürzungen und Umstellungen, Petrus und Paulus sich am häufigsten finden. Denn wenn man einmal durch Erkiesung des Namens sich in den Schutz eines Heiligen begab, so war nichts natürlicher, als daß man sich auch einen der mächtigsten zum Patrone auserwählte.

Neben diesen neutestamentlichen Namen kommen besonders seit der Reformation, aber auch schon vor dieser Zeit [2]) alttestamentarische Vornamen auf, die sich in sehr rascher Weise verbreiten und von denen einige, wie Adam, sogar in Mode kommen. [3])

Uebrigens mag hier hervorgehoben werden, daß die Verbreitung der christlichen Vornamen früher eine local völlig verschiedene war und wohl auch heute noch ist. Während sich z. B. in einigen Dörfern von Württemberg um das Jahr 1383 laut erhaltener Urkunden nur germanische Vornamen finden, [4]) sind zu derselben Zeit die Vornamen in Schlesien vorzüglich christliche [5]) und solcher Beispiele ließen sich wohl bei Vergleichung der Urkunden verschiedener Gegenden aus einer bestimmten Epoche leicht mehrere beibringen.

---

[1]) Vgl. hierzu Heintze S. 24 ff. und Wiarda S. 73 ff.

[2]) Vgl. einen Artikel von E. Wernicke in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 10. Februar 1886, der in einem Verzeichnisse der ältesten Konsuln von Breslau im Jahre 1290 einen Zacharias, im Jahre 1316 einen Salomon, im Jahre 1412 einen Gabriel u. s. w. constatirt.

[3]) Vgl. Wernicke a. a. O.

[4]) Vgl. hierzu einen Artikel von F. Thudichum in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 10. Januar 1886.

[5]) Vgl. Wernicke a. a. O.

Wir haben soeben das Ende des elften und den Anfang des zwölften Jahrhunderts als die Zeit bezeichnet, in der zuerst christliche Namen nach Deutschland gedrungen sind. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts nun beginnt sich eine noch um vieles wichtigere Umwandlung im Namenswesen Deutschlands zu vollziehen, eine Umwandlung, die erst in unserem Jahrhundert als vollendet zu betrachten ist, wir meinen das Aufkommen erblicher Familiennamen. Dasselbe ist kein zufälliges und es fehlt keineswegs an einem Bindegliede, das von dem einfachen Personennamen zu dem Gebrauche zweier Namen überführt.

In älterer Zeit, wo Jeder an seine Scholle gebannt lebte, Handel und Verkehr gering und auch die Bevölkerungszahl noch nicht so groß war, der Nachbar den Nachbarn genau kannte, konnte man mit einem Namen völlig auskommen. Sobald aber in einem gewissen engeren Bezirk bei steigendem Verkehr mehrere desselben Namens neben einander lebten, mußte mit Nothwendigkeit zu einer Unterscheidung geschritten werden und es entstanden so seit dem zehnten und elften Jahrhundert unvererbliche Beinamen der verschiedensten Arten, hergenommen z. B. vom Vatersnamen, vom Amte, einer hervortretenden Eigenschaft einer Person u. s. w.[1])

Aus diesen oft wechselnden Beinamen nun, deren Hauptunterschied von den germanischen Personennamen wohl darin zu finden ist, daß diese den Personen durch die Familie beigelegt werden, jene aber gerade ihren Schöpfer in entfernt stehenden Personen finden, entwickeln sich seit der angegebenen Zeit erbliche Familiennamen. Bei dem stärkeren Hervortreten der Persönlichkeit gegenüber dem früher prävalirenden Grundbesitz, der großen Zahl von Rechtsgeschäften, die vom Vater abgeschlossen, dem Sohne Verpflichtungen auferlegten, war es nöthig, Bezeichnungen zu finden, die die Verwandtschaft erkennen, den Gläubiger seinen Schuldner, den Schuldner seinen Gläubiger rasch finden ließen, und

---

[1]) Vgl. hierüber Wiarda S. 105 ff.

Ein eigenthümliches Analogon zu der Beinamensgebung jener alten Zeit finden wir in einer Hess. Verordnung von 1850. Vgl. Hess. Regierungsblatt von 1850 S. 282 (§ 10). Es heißt hier: Wenn in einer Gemeinde soviele Personen denselben Vor- und Zunamen haben, daß bei bloßer Unterscheidung derselben nach Nummern ein Irrthum leicht vorkommen konnte, so werden die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Uebertragung von Grundeigenthum, einer solchen Person zur besseren Unterscheidung neben der Nummer noch eine weitere Bezeichnung geben, welche von dem Stande, dem Gewerbe, von dem Namen der Eltern oder ähnlichen Umständen herzunehmen ist.

das beste Mittel hierzu bot eben das Entstehen erblicher Familiennamen. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, die verschiedenen Arten der Entstehung der Familiennamen hier näher zu berühren, es möge der Hinweis auf einen Abschnitt in „Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. 2 S. 197 ff., die compilatorische Arbeit von Albert Heintze, „Die deutschen Familiennamen" und das schon erwähnte Buch von Steub genügen, welcher in höchst interessanter Weise eine große Reihe von Familiennamen, die man bisher stets auf hervorstechende Eigenschaften, den Stand des ursprünglichen Namensträgers u. s. w. zurückführte, aus uralten deutschen Mannsnamen erklärt. Wohl aber sind hier noch einige Bemerkungen über den Ort und die Zeit der Entstehung in Deutschland am Platz.

Die Führung der Familiennamen entwickelt sich in Deutschland äußerst langsam. Finden sie sich im 12. und 13. Jahrhundert an einem Ort, so kann das immer als Zeichen eines freien regeren Verkehrs an demselben angesehen werden. Sie kommen zuerst in Süddeutschland, am Rheine auf und zwar nach richtiger Ansicht bei der Klasse von Bewohnern, in deren Händen damals ausschließlich Handel und Verkehr lag, bei den Stadtbürgern und auch hier wieder zuerst bei den Patriciern, später bei den Rittern und Handwerkern. Auch der hohe Adel, der sich nach seinem Stammsitze nennt, steht hinter den Städten zurück.

Von Köln, das schon um 1106 Familiennamen aufzuweisen hat, von Zürich, Basel, Mainz und Worms breitet sich die Sitte im 13. und 14. Jahrhundert allmählich nach den Städten des Nordens hin aus. Von den Städten dringt die Sitte langsam auf das flache Land zu den Bauern über, die der Familiennamen noch nicht so sehr bedürfen, da hier die Persönlichkeit vor dem Grundbesitze ganz zurücktritt, und zum Theil noch im 15. und 16. Jahrhundert der Familiennamen entbehren. Den Abschluß der Entwickelung können wir erst in das Ende des vorigen und den Anfang unseres Jahrhunderts setzen, da in dieser Zeit erst die Juden durch verschiedene Verordnungen allgemein zur Annahme fester Familiennamen kamen.

Das französische, auch für Rheinhessen gültige Decret vom 20. Juli 1808 bestimmt in

Art. 1. Ceux des Français qui suivent le culte hébraique et qui, jusqu'à présent n'ont pas eu de nom de famille et de prénoms

fixes, seront tenus d'en adopter dans les trois mois de la publication de notre présent décret, et d'en faire la déclaration pardevant l'officier de l'état civil de la commune où ils sont domiciliés.

Art. 7. Les Juifs, qui n'auraient pas rempli les formalités prescrites par le présent décret et dans les délais y portés, seront renvoyés de France.

Durch Patent vom 23. Juli 1787 wurde den Juden in den österreichischen Erbländern verordnet, bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen anzunehmen.

Es heißt in § 1 des Patentes:[1]) Es wird verordnet, die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom 1. Januar 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheirathet jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

Man vergleiche weiter: das preußische Edikt vom 12. März 1812 und für das Großherzogthum Hessen (Starkenburg und Oberhessen) die Verordnungen vom 15. Dezember 1808 und 11. Januar 1812.

Was das Verhältniß der Vornamen zu den Zunamen im 15., 16. und 17. Jahrhundert anlangt, so wurden merkwürdiger Weise die Vornamen in dieser Zeit als diejenigen Namen betrachtet, die die Personen am sichersten bezeichneten und sie am besten individualisirten.

Es geht dies aus einer ganzen Reihe von Thatsachen hervor.

Wir finden zunächst bis in das 16. Jahrhundert hinein die Sitte, daß Beamte, die sich eines Familiennamens erfreuten, sogar in amtlichen Schriftstücken nur mit ihrem Vornamen angeführt wurden. Noch im 16. Jahrhundert findet sich in den Frankfurter Rathsprotocollen der Syndicus Dr. Adolf Knoblauch stets nur als Dr. Adolf angeführt und der Frankfurter Rath redete 1458 in drei Schreiben, welche an den kaiserlichen Münzmeister Erwin von Stege zu Wien erlassen wurden, denselben mit „lieber Erwin" an.[2])

---

[1]) Kaserer S. 9.
[2]) Kriegk, Deutsches Bürgerthum S. 205.

Die Prävalenz der Vornamen beweist ferner die sehr bekannte Art der Ausführung der Künstlermonogramme des Mittelalters. Es tritt hier die Thatsache hervor, daß der Anfangsbuchstabe des Vornamens den Hauptheil des Monogramms bildet und der Buchstabe des Familiennamens daneben sehr zurücktritt.[1])

Schließlich mag noch auf die eigenthümliche Art der Führung vieler alphabetischer Namensverzeichnisse des Mittelalters hingewiesen werden. So sind z. B. in einem auf der Mainzer Stadtbibliothek befindlichen, aus dem Jahre 1618 datirenden Namensverzeichniß aller der Personen, die vom Jahre 1565 bis 1618 academische Würden erlangt haben, die Namen der einzelnen, nicht etwa wie heute nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geordnet, sondern nach denen der Vornamen, so daß z. B. alle Petrus, alle Philippus zusammenstehen. Ein gleiches wird von Frankfurter Beedbüchern[2]), ein gleiches von schlesischen Urkundenbüchern berichtet.[3])

Wir stehen hier sicher einem allgemeinen Gebrauch gegenüber.

Lange Zeit, bevor man in Deutschland erbliche Familiennamen hatte, waren solche schon in Italien gebräuchlich. Man findet sie in Venedig um 809, in Mailand 882, in Verona 905[4]) und es liegt die Vermuthung wohl nicht allzuferne, daß die Bekanntschaft mit dieser italienischen Sitte, die ja durch die vielfachen Beziehungen, die Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert sowohl durch seinen Handel, als auch durch die Römerzüge der Ottonen mit Italien hatte, eine sehr leicht zu erwerbende war, zur Einführung der erblichen Familiennamen in Deutschland viel beitrug.

Zweites Kapitel.

Die heutigen Vornamen.

Es ist eine schon von Vielen bemerkte Thatsache, daß in der Wahl der Vornamen einer Epoche die in derselben herrschenden Geistesströmungen und Ideen sich getreulich widerspiegeln. Zur Zeit der Re-

[1]) Vgl. z. B. das Monogramm Dürers.
[2]) Kriegk S. 204.
[3]) Wernicke a. a. O. Siehe S. 3 a. 2.
[4]) Götzinger's Reallexikon der deutschen Alterthümer S. 549. Vgl. auch Salverte I S. 271 ff.

naissance, des Wiederbeginns classischer Studien waren auch antike Vornamen an der Tagesordnung; so führten, um ein Beispiel anzuführen, die beiden Söhne des 1506 verstorbenen Frankfurter Arztes Stenwart von Soest die Vornamen Solon und Pallas. Zur Zeit des Puritanismus in England kamen frömmelnde Vornamen[1]) auf und die kriegsbewegten ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts ließen Namen wie Landsturmine, Gneisenauette u. s. w. erstehen.

Auch für unsere heutige Zeit läßt sich das Bestreben nicht verkennen, früher weniger gebräuchliche Namen, so die der deutschen Sagen in den Vordergrund treten zu lassen,[2]) und es ist wohl deshalb die Aufwerfung und Entscheidung der Frage am Platze, ob und in wie fern Gesetze oder Verordnungen in Deutschland die freie Wahl von Vornamen beschränken.

Vorher jedoch müssen zwei andere Fragen näher beleuchtet werden:

Die erste lautet:

Auf welche Weise erfolgt heute die Beilegung des Vornamens?

§ 22 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 sagt, daß die Eintragung des Geburtsfalles in die Geburtsregister neben anderem die Vornamen des Kindes enthalten solle. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Es ist nun nach der Fassung des Gesetzes darüber wohl kein Zweifel möglich, daß die Vornamen nicht durch die Erklärung vor dem Standesbeamten gegeben werden, sondern daß die eigentliche Namensgebung ein Act ist, der von den Vorgängen auf dem Standesamte völlig getrennt ist und in eine der Anzeige vorausgehende Zeit fällt. Es geht dies ganz klar aus den Worten des Reichsgesetzes hervor: Standen die Vornamen zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, sowie aus dem Wortlaut der bundesräthlichen Formulare: welches Kind den Namen 2c. erhalten hat.

---

[1]) Sir Thomas Carew, der Sprecher des Hauses der Gemeinen zur Zeit Jacob I. und Karl I. hatte eine Frau, welche Mäßigkeit hieß. Seine vier Töchter hörten auf die Namen „Geduld, Schweigsamkeit, Mäßigkeit und Klugheit". Dr. Landau, in der Zeitschrift „Ueber Land und Meer" 1883 S. 335.

[2]) Vgl. über den Einfluß Wagner's auf unsere Vornamengebung einen hübsch geschriebenen Artikel im Kalender des deutschen Schulvereins 1888

Dem Gesetze, das für alle Confessionen gleich gilt, ist es an sich gleichgültig, wie der zur Vornamengebung Berechtigte dies sein Recht ausübt, ob auf feierliche oder unfeierliche Weise. In Würdigung des Umstandes jedoch, daß es eine weit verbreitete und tief wurzelnde Sitte ist, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden,[1]) hat es die Möglichkeit eröffnet, die Beurkundung vor dem Standesbeamten erst nach diesem feierlichen Akte der Namensgebung eintreten zu lassen, indem es die eben erwähnte Frist von zwei Monaten zur Angabe gestattet.[2]) [3])

Es ist weiter klar ersichtlich, daß durch die einmal erfolgte Angabe der Vornamen beim Standesbeamten beurkundet wird, daß und in welcher Weise derjenige, der zur Namensgebung befugt ist, sein Recht ausgeübt hat,[4]) und daß der mit Vorname Angezeigte, abgesehen natürlich von der später zu behandelnden Aenderung der Vornamen, verpflichtet ist, diese und nur diese angegebenen Vornamen im Leben zu führen. Erfolgt also die Namensangabe bei dem Standesbeamten vor der Taufe, so sind die hier gegebenen Vornamen vor dem Gesetze allein gültig, einerlei, welche Vornamen später in der Taufe beigelegt worden sind.[5])

Ein Mitarbeiter der „Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege, zunächst für Bayern", hat in dem 33. Band dieser Zeitschrift[6]) die Frage aufgeworfen, ob für den Fall der Divergenz der bei dem Standesbeamten genannten Namen mit den in der Taufe gegebenen nicht der Fall eines Berichtigungsverfahrens der §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorliege und hat diese Frage unter folgender Begründung bejaht:

[1]) Motive zu dem Entwurfe des preuß. Gesetzes vom 9. März 1874 o. 18.

[2]) Anders verhält sich die Sache in der Schweiz. Nach Art. 14 und 16 des Bundesgesetzes, betr. die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe vom 24. Christmonat 1874 muß die Namensbeilegung gleichzeitig mit der binnen drei Tagen zu bewirkenden Geburtsanzeige erfolgen.

[3]) Vgl. Hess. Amtsblatt für Standesbeamte vom 20. Februar 1887: Die Standesbeamten werden angewiesen, bei der Anzeige von Geburten Alles zu unterlassen, was die Anzeigenden zur übereilten Angabe noch nicht feststehender Vornamen verleiten könnte, vielmehr, sobald sie wahrnehmen, daß über die Wahl der Vornamen endgiltige Entschließungen noch nicht gefaßt sind, die Anzeigenden auf die ihnen in § 22 letzter Abs. des Reichsges. v. 6. Februar 1875 eingeräumte Befugniß der nachträglichen und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt zu vollziehenden Anzeige der Vornamen aufmerksam zu machen.

[4]) v. Sicherer S. 239.

[5]) Vgl. Instruction für Lippe vom 20. November 1875 über das Gesetz vom 6. Februar 1875, Standesbeamte 1876 S. 26: Die in das Standesregister eingetragenen Vornamen der Kinder sind rechtlich allein maßgebend.

[6]) S. 230 ff.

Eine Berichtigung ist gegenüber einem unrichtigen Eintrage möglich und die Unrichtigkeit dieses kann zum Grunde haben, eine unrichtige, d. h. von der Wirklichkeit abweichende Anzeige. Ist nun bei der Geburtsanzeige mit oder ohne Erwähnung der Taufe gesagt worden, das Kind habe den und den Namen erhalten und das Kind wird später auf einen anderen Namen getauft, so ist die Anzeige unrichtig. Denn war auch die angebliche frühere Namensgebung eine Vereinbarung der Eltern oder eine förmliche, bei irgend einem Anlasse erfolgte Erklärung, so haben doch die Eltern dadurch die Namensgebung zu nichte gemacht, daß sie dem Kinde bei der Taufe einen anderen Namen geben ließen. Die bei der Taufe geschehende Namensgebung ist zufolge der herrschenden Sitte der Ausdruck der definitiven Willensbestimmung und es ist somit die Voraussetzung eines Berichtigungsverfahrens gegeben.

Diese Ansicht ist offenbar gänzlich falsch. Eine Berichtigung kann nur vorgenommen werden, wenn der Inhalt der Eintragung zur Zeit ihrer Vornahme dem wirklichen Sachverhalt nicht entspricht.[1] Zur damaligen Zeit hat aber der zur Namengebung Berechtigte dem Kinde factisch einen Namen schon beigelegt und dies beurkunden lassen. Es ist also nur eine richtige Thatsache beurkundet worden. Wenn Jemand, dem die Möglichkeit offen steht, die Handlung der Taufe vor der Eintragung in das Geburtsregister vornehmen zu lassen, dies unterläßt, so muß er auch die Folgen tragen, daß das Gesetz die erfolgte Namensgebung, bezüglich deren er vor dem Standesbeamten eine Erklärung abgibt, als definitive ansieht.

Von keiner Berichtigung, jedoch von einer Ergänzung der einmal eingetragenen Vornamen, die sowohl innerhalb der zweimonatlichen Frist, als auch später für den Fall möglich sei, daß in der Taufe noch mehr Vornamen gegeben würden, als bei dem Standesbeamten angezeigt worden, spricht eine Verfügung des I. kleinen Senates des Kgl. Obergerichts Hannover vom 9. April 1877.[2])

Innerhalb der zweimonatlichen Frist rechtfertige sich die Ergänzung aus § 22[3] des R. G., indem die hier gestattete nachträgliche Eintragung der Vornamen, sowohl den Worten wie dem Geiste des Gesetzes nach, nicht nur auf den Fall zu beziehen sei, wo zur Zeit der Anzeige überhaupt noch keine Vornamen des Kindes feststanden, sondern auch auf den Fall, wo noch nicht sämmtliche Vornamen feststanden.

---

[1]) Hess. Instruction zu § 65 und 66.
[2]) Standesbeamte 1877 S. 110.

Für den zweiten Fall — die Ergänzung nach 2 Monaten — argumentirt die Entscheidung folgendermaßen: Wenn auch mehr wie 2 Monate verstrichen seien, so könne die Versäumniß dieser Frist nur Strafe aus § 68, nicht aber den Verlust des Rechtes auf den später angegebenen Namen nach sich ziehen, denn die letztere Folge hätte sonst im Gesetze ausdrücklich angedroht werden müssen und würde consequent zu der vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollten Absurdität führen, daß Individuen ohne alle individualisirende Vornamen existiren.

Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht ein Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern,[1]) der sich auf einen Erlaß des Reichsjustizamts bezieht. In dem letzteren ist ausgesprochen, daß eine Aenderung der in einer Geburtsurkunde eingetragenen Vornamen, sei es durch Abänderung derselben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen auch innerhalb der im § 22 des R. G. vom 6. Februar 1875 eingeräumten Frist für ausgeschlossen zu erachten ist, insofern nicht der Fall einer Berichtigung vorliegt; daß insbesondere der in der angegebenen Verfügung des Obergerichts Hannover niedergelegte Satz, es bestehe nach § 22 ein Recht auf die nachträgliche Eintragung der in der Taufe gegebenen Vornamen mit den Grundgedanken des Gesetzes völlig unvereinbar erscheint.[2])

Es ist zweitens hier die Frage zu erörtern:

Wer ist zur Beilegung des Vornamen's befugt?

Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die Bestimmung des Vornamens bei ehelichen Kindern den Eltern zukommt. Können diese sich über den Namen nicht einigen, so ist der Wille des Vaters kraft dessen hausherrlicher und väterlicher Gewalt entscheidend[3].) Den unehelichen Kindern legt die Mutter den Vornamen bei.[4]) Ist bei ehelichen Geburten Vater und Mutter, bei unehelichen die Mutter verstorben, so fällt das Recht der Namengebung an den Vormund. Schwierigkeiten bereitet hier nur das Gebiet des französischen Rechts. Wir können uns vollständig der allgemeinen Meinung anschließen, daß

---

[1]) Standesbeamte 1877 S. 219.

[2]) Bezüglich der Vorkehrungen, welche getroffen sind, um eine Uebereinstimmung der Taufnamen und angezeigten Namen besonders auch in dem Falle zu erzielen, daß bei vorausgehender Taufe andere als die hier beigelegten Vornamen zur Eintragung kommen sollen, vgl. v. Sicherer Anm. 68 zu § 22 Seite 240.

[3]) Vgl. Hermann S. 158, v. Sicherer S. 235.

[4]) Es ist dies schon ausgesprochen in einem sächsischen Rescript vom 16. April 1662. Vgl. Groß über die Namensführung der außer der Ehe geborenen Kinder. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge, IX. Bd. I. Heft, S. 69 ff.

den Vornamen des unehelichen Kindes, welches der Vater bei der Geburt oder binnen richtiger Zeit nach der Geburt anerkannt hat, dieser bestimmt. Ebenso steht es wohl auch außer Frage, daß die Mutter, welche ihr Kind anerkennt, in Ermangelung der Anerkennung des Vaters, das Recht der Vornamengebung hat.

In welchen Acten ist jedoch eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter zu finden?

Die Beantwortung dieser auch für die Lehre von Familiennamen überaus wichtigen Frage soll dem nächsten Kapitel überlassen bleiben. Hier mag nur so viel bemerkt werden: Liegt eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter nicht vor, so muß ihr in einem solchen Falle die Befugniß der Vornamengebung abgesprochen werden[1]) und das Kind wird nach Analogie der Findelkinder zu behandeln sein. Was die Vornamensbeilegung dieser letztgenannten Klasse angeht, so ertheilt derjenige, der den Vornamen angibt, auch den Familiennamen und es bleibt daher auch die Erörterung dieser Frage dem nächsten Kapitel vorbehalten.

Wir können nun zu unserer schon berührten Hauptfrage übergehen, ob und in wie fern durch Gesetze oder Verordnungen Beschränkungen in der Wahl der Vornamen in Deutschland rechtsgültig bestehen.

Als erste Beschränkung muß angeführt werden, daß der Standesbeamte befugt ist, Namen, die einen unanständigen, sittenlosen oder den Staat und die Religion beleidigenden[2]) Charakter haben, zurückzuweisen. Solche Vornamen dürfen einem Kinde nicht beigelegt werden. Es ist dies ein Verbot, das sich schon aus der Natur der Sache ergibt. Zum Ueberfluß ist es auch noch in manchen Staaten durch besondere Bestimmungen zum Ausdruck gebracht worden. So heißt es in der Instruction für die Standesbeamten von Sachsen-Weimar-Eisenach vom 22. Oktober 1878:[3]) „Die Standesbeamten werden angewiesen, unanständige oder sonst anstößige Vornamen in die Standesbücher nicht einzutragen, solche Namen vielmehr zurückzuweisen und die Anmeldenden zur Angabe anderer Vornamen zu veranlassen." Aehnlich spricht sich die Instruction für Standesbeamte von Sachsen-Meiningen § 38 aus,[4]) ähnlich eine Generalverordnung des Kgl. Ministeriums des Innern in

---

[1]) Vgl. v. Sicherer § 22 S. 235.
[2]) Hermann a. a. O. § 3 S. 159 A. 3.
[3]) Standesbeamte 1878 S. 236.
[4]) Standesbeamte 1876 S. 236.

Sachsen vom 27. Dezember 1875,[1]) derzufolge auch die eingetragenen Vornamen Danton, Marat beseitigt werden mußten. Vgl. weiter eine Verfügung des Kgl. Oberpräsidiums der Provinz Preußen vom 11. Februar 1875[2]) und die Revisionsbemerkungen des Kaiserl. Generalprocurators für Elsaß-Lothringen vom 29. September 1877.[3])

Es ist dies Prinzip natürlicher Weise auch in anderen Staaten in Geltung.[4])

Außer dieser einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspringenden Beschränkung haben einzelne Rechtsgebiete Deutschlands andere spezielle Vorschriften aufzuweisen:

I. Dem oft sehr fühlbaren Mißstande, daß Personen an demselben Orte bei gleichen Familiennamen auch gleiche Vornamen führen, tritt die Sachsen-Meiningen'sche Instruction zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 (§ 37) entgegen,[5]) welche den Standesbeamten anweist, gegen solche Vornameneintragungen zu wirken, freilich, ohne daß in dieser Hinsicht irgend ein Zwang ausgeübt werden könnte.

Entschiedener spricht sich eine Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Ministerialbekanntmachung vom 18. Februar 1876[6]) aus. Dieselbe sagt: Nach bestehenden Vorschriften dürfen für neugeborene Kinder nicht dieselben Vornamen gewählt werden, welche der Vater oder ein anderer Ortseinwohner von gleichem Zunamen bereits führt.

II. Die Revisionsbemerkungen des Kaiserl. Generalprocurators vom 29. September 1877[7]) machen es den Standesbeamten von Elsaß-Lothringen zur Pflicht, im deutschen Sprachgebiete französische Vornamen zurückzuweisen.

III. Die Hessische Instruction zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875[8]) bestimmt, daß im rechtsrheinischen Gebiet des Großherzogthums nur solche Vornamen eingetragen werden, die als solche auch üblich sind und erklärt

---

[1]) Standesbeamte 1883 S. 42.
[2]) Standesbeamte 1874/75 S. 52.
[3]) Standesbeamte 1877 S. 233.
[4]) Vgl. für die Schweiz Handbuch S. 215 und für Oesterreich Kasarer S. 46.
[5]) Standesbeamte 1876 S. 236.
[6]) Standesbeamte 1876, S. 130.
[7]) Standesbeamte 1877, S. 223.
[8]) Vgl. Hess. Instruction zu § 22 des Reichsgesetzes. Nr. 52 (Seite 619) des Hessischen Regierungsblattes von 1875.

IV. Die Bestimmung des französischen Gesetzes vom XI. Germinal de l'an XI (1. April 1803) für Rheinhessen ausdrücklich als in Kraft befindlich.

Die diesbezügliche Bestimmung des erwähnten Gesetzes, auf dessen Entstehung noch zurückgekommen werden soll, lautet wie folgt: Art. I. A compter de la publication de la présente loi, les noms en usage dans les différents calendriers, et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne, pourront seuls être reçus, comme prénoms, sur les registres de l'état civil destinés à constater la naissance des enfants; et il est interdit aux officiers publics d' en admettre aucun autre dans leurs actes.

Es fragt sich nun, sind alle die erwähnten Vorschriften gegenüber dem Reichsgesetze als zu Recht bestehend zu erachten, insbesondere ist noch die Bestimmung des citirten französischen Gesetzes, welche, wie der erste Blick lehrt, völlig veraltet und unzeitgemäß ist, für das deutsche Gebiet des französischen Rechts in Kraft und die Hess. Instruction mit Recht ergangen?

Von v. Sicherer, (S. 235), Hinschius (S. 85), Fitting (S. 78) in ihren Commentaren zum Personenstandsgesetz ist diese Frage bejaht worden. Jedoch hat auch die entgegengesetzte Meinung Vertretung gefunden. Wir verweisen auf ein Urtheil des königl. Landgerichts Köln.[1]) Es heißt hier: Erwägend, daß der Standesbeamte sich mit Unrecht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Germinal XI bezieht, indem dieses Gesetz, nachdem das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung für das Deutsche Reich regulirt hat und demgemäß die Bestimmungen des rheinischen Civilgesetzbuchs und dessen ergänzende Gesetze über den Personenstand ihre Gültigkeit verloren haben, keine Anwendung mehr findet, daß der § 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 lediglich die Vorschrift enthält, daß die Geburtsurkunde die Vornamen des Kindes enthalten soll, ohne sich darüber näher auszusprechen, welche Vornamen als zulässig zu betrachten seien, daß demnach die Wahl der Vornamen dem zur Anzeige Verpflichteten überlassen bleiben muß und nur die Eintragung unanständiger oder anstößiger Vornamen abgelehnt werden kann, daß zudem der Vorname Polyxena ein nicht ungewöhnlicher (?) ist und dessen Wahl in jeder Beziehung gerechtfertigt er-

[1]) Standesbeamte 1884, S. 20.

scheint, wird der Standesbeamte zur Aufnahme dieses Namens in die Geburtsurkunde angewiesen [1]).

Aber dieses Urtheil des Landgerichts Köln ist entschieden falsch.

Es ist nicht ersichtlich, wie ein Gesetz, das von der Wahl der Vornamen, der Aenderung dieser und der Familiennamen handelt, durch ein Gesetz, das nach Titel und Inhalt nur die Beurkundung des Personenstandes regelt, außer Kraft gesetzt werden soll. Eine Vorschrift unseres Reichsgesetzes über die Wahl der Vornamen wäre seinem ganzen Inhalt nach gar nicht am Platze und es kann daher aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung nicht geschlossen werden, daß das Gesetz durch sein Schweigen die Wahl der Vornamen für frei und alle diesbezüglich ergangenen (oder noch ergehenden) landesgesetzlichen Bestimmungen als ungültig erklären wolle. Es muß vielmehr die Bestimmung des französischen Gesetzes, wie alle anderen unter I—III erwähnten Vorschriften als völlig zu Recht bestehend erachtet werden.

In den von den erwähnten Bestimmungen nicht getroffenen Theilen Deutschlands ist dagegen der zur Namengebung Berechtigte in der Wahl der Vornamen nicht beschränkt. Er darf ungewöhnliche, selbstgebildete und selbst Familiennamen als Vornamen geben [2]).

Es darf nicht verschwiegen werden, daß Mancher diese ihm gesetzlich zustehende Freiheit schon im ausgiebigsten Maaße ausnutzte. Wenn ein Fabrikant, der gerade gute Geschäfte in Benzin gemacht hat, diesem Fabrikat zu Ehren seinen neugeborenen Sohn „Benzion" nennt [3]), oder eine Mutter ihres gerade in Amerika weilenden Gatten gedenkend, der Tochter den Namen „Sanfranziska" beilegt [4]), so möchte man der Meinung derer werden, die eine reichsgesetzliche Regelung der Vornamensfrage in dem Sinne verlangen, daß nur Vornamen gegeben werden sollen, die als solche auch üblich sind.

---

[1]) Auch die Zeitschrift „Der Standesbeamte" zweifelt in seinen letzten Jahrgängen die Rechtsgültigkeit des französischen Gesetzes in Deutschland an.

[2]) Vgl. hierzu eine Verfügung des Kgl. Oberpräsidium der Provinz Preußen vom 11. Februar 1875, Standesbeamte 1874/75 S. 52, den Erlaß des Kreisausschusses in Kolberg vom 10. März 1885, Standesbeamte 1885 S. 85 und die berechtigte Kritik bezüglich desselben, in der Wochenschrift „Die Selbstverwaltung" (Standesbeamte a. a. O.)

[3]) Standesbeamte 1874/75 S. 129.

[4]) Standesbeamte 1877 S. 102.

Drittes Kapitel.

Die heutigen Familiennamen.

Mit dem Eintritt in das Leben erwirbt das Kind sofort einen Familiennamen. Dieser ist leicht festzustellen, wenn Vater und Mutter oder nur die Mutter des Kindes bekannt ist und so sich auch die Frage nach Ehelichkeit oder Unehelichkeit der betreffenden Geburt leicht erledigt. Auch das Kind, das verlassen und einsam aufgefunden wird und dessen Angehörigen nicht zu ermitteln sind, der Findling, hat im Augenblick der Geburt einen Familiennamen sich erworben. Da derselbe aber bei Unbekanntschaft mit den Eltern völlig unbekannt bleibt und nach heutigem Rechte jeder Mensch einen Familiennamen führen muß, so muß demselben ein neuer Familiennamen beigelegt werden. Im Verlaufe eines Menschenalters nun kann der einmal erworbene Familienname Aenderungen erfahren und zwar kann diese Aenderung lediglich und allein auf den Willen des Namensträgers zurückzuführen sein oder sie vollzieht sich unabhängig vor dem Willen des Namensträgers, kraft Gesetzes oder Gewohnheit als Folge bestimmter juristisch bedeutsamer Ereignisse.

Aus dem Gesagten ergibt sich die hier folgende Eintheilung. Wir betrachten

I. den Erwerb des Familiennamens durch Geburt,

II. den Namen der Findlinge,

III. die in Folge mannigfaltiger rechtlich interessanter Thatsachen kraft Gesetzes oder Gewohnheit sich vollziehende Aenderung der Familiennamen.

Dem folgenden Kapitel bleibt die freiwillige Aenderung der Familiennamen vorbehalten.

I. Der Erwerb des Familiennamens durch Geburt.

A. Die ehelichen Kinder.

Einer der wenigen, seit Alters her unbestrittenen, schon bei den Römern anerkannten Sätze des Namensrechts ist der, daß eheliche Kinder den Familiennamen des Vaters erhalten. Es ist dieser Satz auch in zahlreichen Gesetzen zum Ausdruck gekommen. Vgl. z. B. Pr. Lr. II, 2 § 58. Für Oesterreich B. G. § 146 u. s. w.

Die Particularrechte, die diesen Satz ausdrücklich aufgenommen und ausgesprochen haben, können nur als anerkennende Zeugnisse eines gemeinen Rechts betrachtet werden[1]).

Keine Regel ohne Ausnahme. Nach heutigem Rechte gibt es noch eine Klasse von ehelichen Kindern, die den Namen des Vaters nicht führen. Es sind dies die Kinder, welche einer sogen. Ehe zur linken Hand entstammen.[2]) Die Existenz der Ehe zur linken Hand unter dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 wird zwar von Dernburg[3]) unter der Begründung geleugnet, das erwähnte Gesetz kenne nur eine vollgültige Ehe, der Standesbeamte sei nur berechtigt, die Verlobten als Eheleute zu verbinden, ohne Beschränkungen hinzufügen zu dürfen und dürfe in das Heirathsregister einen Vermerk über Abschluß der Ehe zur linken Hand nicht eintragen, und Roth[4]) beschränkt ihre Gültigkeit, den § 72 des Reichsgesetzes für sich anführend, auf die Mitglieder der landesherrlichen Familien. Allein es ist wohl der hauptsächlich von Stobbe[5]) vertretenen Meinung der Vorzug zu geben, daß das Institut der morganatischen Ehe für den ganzen hohen Adel heute noch zu Recht bestehe und zwar deßhalb, weil das Reichsgesetz nur die Form der Eheschließung regele, es jedoch nicht verbiete, neben der standesamtlichen Erklärung einen besonderen Vertrag zu schließen. Was für die Namen der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand gilt, muß wohl allgemein für die aus einer Mißheirath stammenden Kinder angenommen werden.

Werden Kinder in einem Augenblicke geboren, wo die bei ihrer Zeugung vorhandene Ehe bereits als nichtig erklärt wurde, so haben dieselben, falls eine putative Ehe vorliegt, den väterlichen Familiennamen. Es ist dies die Lehre des gemeinen, des französischen[6]) und des österreichischen[7]) Rechts, während ihnen das preußische Landrecht in Gemäßheit des § 53 Theil II. Titel II., wie allen aus nichtiger Ehe stammenden Kindern, den Familiennamen der Mutter in der Regel zuweist.

Was die Namen der hier noch zu erwähnenden Brautkinder anlangt, so sind die Gesetzgebungen der verschiedenen Territorien durch-

[1]) Hermann S. 321.
[2]) Vgl. Pr. Landrecht II. Theil I. Titel §§ 873, 874.
[3]) Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, 3. Aufl., III S. 10.
[4]) II. § 91 Anm. 4.
[5]) IV. § 214.
[6]) code civil Art. 201.
[7]) II. BG. § 160. Vgl. Kaserer S. 25.

aus verschieden. Die Bestimmung des preußischen Landrechts Theil II. Titel II. § 597: „Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden", ist durch § 22 des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 [1]) aufgehoben, so daß im Gebiete des preußischen Landrechts Brautkinder stets den Namen der Mutter führen. Dasselbe ist nach französischem und österreichischem Rechte der Fall. Anders nach sächsischem Rechte. Hier führen Brautkinder in Gemäßheit des § 1578 des sächsischen Gesetzbuches den Namen des natürlichen Vaters.

Was das gemeine Recht anlangt, so stellen eine ganze Reihe Theoretiker, vor allen Roth,[2]) eine gemeinrechtliche Praxis dafür anführend, Brautkinder, d. h. hier die nach vorausgegangenem gültigen öffentlichen Verlöbnisse, auf das ohne Schuld der Mutter eine Ehe nicht folgte, erzeugten Kinder den ehelichen völlig gleich, werden ihnen also auch den Namen des Vaters bewilligen müssen.[3])

In der Schweiz gelten Brautkinder als unehelich. Eine Ausnahme besteht hier nur für den Kanton Waadt. Hier gelten nämlich „die unter Eheversprechen geborenen Kinder für ehelich, erhalten also den Namen des Vaters, wenn das Eheversprechen vor dem Civilstandsbeamten errichtet, die Ehe aus einem vom Willen der Verlobten unabhängigen Hindernisse nicht vollzogen wurde und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch die zuständige Behörde constatirt ist."[4])

B. Die unehelichen Kinder.

Das Namenswesen der Römer ist uns in mannigfachen Beziehungen noch sehr dunkel und was insbesondere den Namen der unehelichen Kinder anlangt, so ist nach der Untersuchung Einert's eine kräftige Beweisstelle für die Sitte, dieselben nach der Mutter zu benennen, nicht vorhanden. Einert schließt jedoch aus vorhandenen, auf den Namen der Adoptivkinder bezüglichen Stellen, daß römische Sitte und Gewohnheit für den Namen unehelicher Kinder eine Regel gestellt habe, daß sie den Namen der Mutter als einen angeborenen zu befolgen hätten.[5]) Es ist wohl anzunehmen, daß bei dem Auf-

---

[1]) Stobbe IV S. 108.
[2]) Roth II, § 153.
[3]) Ueber eine abweichende Ansicht vgl. Stobbe IV. § 261, S. 408 A. 25.
[4]) Handbuch S. 230.
[5]) Einert S. 109.

kommen der Familiennamen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands die unehelichen Kinder, denen auch in dieser Zeit die altdeutsche Rechtlosigkeit und Anrüchigkeit [1]) noch merklich anhaftete, die letzten waren, bei denen überhaupt die Beilegung eines Familiennamens in Frage kam, daß sie gerade sich noch längere Zeit nur mit einem Namen begnügen mußten, da ja Niemand ein Interesse daran hatte, diese Personen als zu seiner Familie gehörig zu bezeichnen.

Zur Beleuchtung der Frage, welchen Familiennamen uneheliche Kinder im 17., 18. Jahrhundert und im Gebiete des gemeinen Rechts in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts führten, mag hier auf ein Urtheil des Königlich sächsischen Ober-Apellationsgerichts vom 7. Mai 1839 [2]) und auf die Ansicht Wiarda's hingewiesen werden. [3]) Das erwähnte Urtheil stellt den Grundsatz auf, es sei den deutschen Gewohnheiten angemessen, daß uneheliche Kinder den Namen der Mutter führen, wenn der Vater ungewiß, daß sie hingegen, wenn dieser ausgemacht ist, dessen Namen annehmen. Daneben proclamirt es jedoch das später noch zu betrachtende Prinzip der freien Namensveränderung in dem Satze, daß eine Mutter ihrem Kinde auch jeden beliebigen Geschlechtsnamen beilegen könne, derselbe also an den Namen der Mutter nicht gebunden sei.

Wiarda hat dagegen die merkwürdige Ansicht — und dieselbe kann doch nicht geradezu in der Luft stehen, sondern gründet sich sicher auf zu seiner Zeit geübte Praxis — ein Bastard sei nach gemeinem Recht durchaus nicht befugt, den Geschlechtsnamen der Mutter wider den Willen der Agnaten derselben anzunehmen, könne aber mit Willen des Vaters dessen Geschlechtsnamen annehmen.

Wir haben also hier eine ganze Reihe verschiedener Systeme und es erhellt schon aus diesen Beispielen zur Genüge die Verwirrung, die zur angegebenen Zeit in Bezug auf diese Frage in Deutschland herrschte. Diese Verwirrung ist auch heute noch nicht ganz geschwunden; dies wird sich aus dem nun zu schildernden, geltenden Rechtszustande ergeben.

Wir kommen 1. zu der Frage: Welchen Familiennamen führen die unehelichen Kinder einer ledigen Frauensperson?

---

[1]) Stobbe § 261 I.
[2]) Vgl. hierzu die Kritik Einert's und Hermann's, Hermann S. 323 ff.
[3]) Wiarda S. 212, 245.

Als allgemeine Regel läßt sich hier der Satz aufstellen, daß uneheliche Kinder den Namen ihrer Mutter führen. Zahlreiche Particularrechte enthalten entsprechende Bestimmungen. Das preußische Landrecht sagt in Theil II. Titel II. § 640: „Uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen ihrer Mutter." In demselben Sinne sprechen sich § 165 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Oesterreich und § 1001 des sächsischen Gesetzbuchs aus. Ferner mag hier vielleicht auf eine Bremensische Verordnung vom 10. Dezember 1875 die Ausführung des Personenstandgesetzes betreffend, hingewiesen werden. Es heißt hier: „Unehelich geborene Kinder, welche nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, führen, so lange nicht von der zuständigen Regierungsbehörde die Beilegung eines anderen Namens erfolgt ist, den Namen der Mutter.[1])

Aber auch von dieser hier aufgestellten allgemeinen Regel existiren eine große Anzahl Ausnahmen und Abweichungen. Bevor wir zur Besprechung derselben übergehen, möge hier des Zusammenhangs wegen die Wirkung der Anerkennung des Vaters auf den Familiennamen des unehelichen Kindes in's Auge gefaßt werden.

Nach gemeinem Rechte erwirbt das uneheliche Kind durch die Anerkennung der Vaterschaft keinen Anspruch auf Führung des Familiennamens des Vaters. Das Reichsgericht hat diesen Satz in einer für die Lehre vom Familiennamen überaus wichtigen Entscheidung vom 22. Oktober 1881 (Band V. S. 172 ff.) ausdrücklich ausgesprochen. Ebenso führt nach preußischem Landrechte und nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche das außereheliche Kind, auch wenn der Schwängerer die Anerkennung der Vaterschaft erklärt hat, den Familiennamen der Mutter. Die Kinder jedoch, deren natürlicher Vater schon vor dem 1. März 1865 die Anerkennung ausgesprochen hat, haben nach sächsischem Recht den Namen des Vaters.[2])

Nach französischem Rechte endlich führt ein natürliches Kind, je nachdem es von dem Vater oder der Mutter anerkannt wird, den Namen des Vaters oder den der Mutter.[3]) Dieser in der Theorie ohne Zweifel dastehende Satz hat in der Praxis geschwankt.[4])

Wie ist es zu halten, wenn ein von der Mutter anerkanntes Kind später auch vom Vater anerkannt wird? Hier erhält es nach richtiger

[1]) Standesbeamte 1876 S. 131.
[2]) Standesbeamter 1878 S. 56.
[3]) Vgl. hierzu Zachariae III. § 572a.
[4]) Vgl. hierzu eine Correspondenz im Standesbeamten 1882 S. 61, welche dem vom Vater anerkannten Kinde nur den Namen der Mutter bewilligen will.

Meinung nicht etwa nur den Vatersnamen, sondern es hat das Recht, den Vaters- und Mutternamen zu führen. Ist das Kind vom Vater und Mutter zugleich anerkannt, so erhält es ebenfalls den Familiennamen des Vaters und den der Mutter.[1])

Bezüglich der Schweiz mag hier bemerkt werden, daß nur in einigen Kantonen die Anerkennung den Familiennamen des Vaters gewährt.[2])

Gehen wir nun zur Betrachtung der Ausnahmen von dem an die Spitze unserer Erörterungen gestellten Prinzipe über, daß uneheliche Kinder den Namen der Mutter erhalten, so können wir als erste Ausnahme anführen, daß die unehelichen Kinder adeliger Mütter nach einzelnen Particularrechten nicht deren Adelsprädicat, sondern den einfachen Familiennamen erhalten.

§ 641 Theil II Titel II des allgemeinen preußischen Landrechts bestimmt: Ist die Mutter von adeliger Herkunft, so kann dennoch das uneheliche Kind des adeligen Namens und Wappens sich nicht anmaßen. Es ist dieser Paragraph merkwürdiger Weise von Hermann[3]) vollständig übersehen worden. Derselbe will Adel und adelige Namen nach preußischem Landrechte scharf trennen und will ihnen den adeligen Geschlechtsnamen der Mutter zutheilen, während er ihnen auf Grund des Anhangsparagraphen 94 zu § 592 den Adel abspricht.

Auch der § 165 B.G. spricht den Satz aus: Uneheliche Kinder haben auf den Adel der Mutter keinen Anspruch.

Es bestimmte ferner Art. 68 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen vom Jahr 1842: „Uneheliche Kinder erhalten den Geschlechtsnamen, nicht aber den Adel der Mutter."

Vgl. ferner Stobbe § 261 b und die dort citirten Verordnungen.

In einzelnen Territorien erhält — es ist dies die zweite Ausnahme unseres obigen Princips — das uneheliche Kind nicht den Namen der Mutter, sondern mit Zustimmung des Vaters dessen Familiennamen.

Roth[4]) citirt in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

1. für Bayern, Ministerial-Erlaß vom 25. Juli 1825,
2. für Württemberg, Gesetz vom 15. September 1839, Art. 28,[5])

---

[1]) Vgl. Laurent Bd. IV S. 187.
[2]) Vgl. Handbuch Nr. 65, 65 a, 83.
[3]) Hermann S. 326.
[4]) Roth II § 172.
[5]) Vgl. auch den interessanten Artikel im Standesbeamten 1878 S. 216 ff.

3. für Meiningen, Gesetz vom 9. September 1844, Art. 10,
4. für Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1869, Art. 13,
5. für Coburg, Gesetz vom 28. Juli 1858, Art. 36,
6. für Reuß j. L., Gesetz vom 29. Juni 1864,
7. für Lübeck, Gesetz vom 1. Juli 1865.[1])

Beseler[2]) zweifelt die Gültigkeit aller dieser Bestimmungen an. Er behauptet, die Anerkennung des Kindes — eine solche wird auch sicherlich der Erlaubniß der Namensbeilegung vorausgehen müssen — gebe noch nicht den Namen des Vaters und es erscheine fraglich, ob die Particularrechte, welche das uneheliche Kind mit Zustimmung des Vaters dessen Namen führen lassen, dem Reichsgesetze gegenüber noch in Geltung sind.

Richtig ist, daß die Anerkennung in den meisten Fällen nicht den Namen des Vaters verschafft, aber es ist unerfindlich, wie aus dem § 25 des Reichsgesetzes oder aus dem Schweigen des Gesetzes über diese Befugniß des Vaters zur Namensbeilegung — sprechen wäre nach dem schon öfter erwähnten einzigen Zwecke des Gesetzes gar nicht am Platze — die Ungültigkeit der erwähnten Bestimmungen geschlossen werden kann. Das citirte Reichsgerichtsurtheil vom 22. Oktober 1881 erwähnt dieselben in einer Weise, die keinen Zweifel darüber lassen kann, daß dieses höchste Gericht sie für völlig in Kraft stehend erachtet.

Es mag bei Erwähnung der zweiten Ausnahme unseres Prinzips weiterhin darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Theilen des gemeinen Rechts, in einem Theile der Provinz Hannover und in Schleswig-Holstein nicht durch Gesetz, sondern laut Herkommen uneheliche Kinder, auch wenn der Vater die Mutter nicht geehelicht, bezw. das Kind nicht anerkannt hat, das Recht haben, des Vaters Familiennamen zu führen, sobald im Kirchenbuche der Namen des Vaters benannt ist. Vgl. hierzu Standesbeamte 1878 S. 255 und die Berichtigung der Großherzogl. Mecklenburgischen Landesregierung S. 270 l. c., ferner die viel weiter gehende Bemerkung im Standesbeamten 1885 S. 116 und endlich eine Verfügung der Königl. Regierung in Schleswig, betreffend Eintragung unehelicher Geborener, vom 12. Oktober 1878. (Standesbeamter 1878 S. 1.): „Bei Eintragung von Eheschließungen und Sterbe-

[1]) Es mag noch die Bestimmung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs für Hessen hinzugefügt werden: „Außereheliche Kinder erhalten, wenn deren Vater sie anerkannt hat, mit dessen Zustimmung seinen Namen."

[2]) System des Deutschen Privatrechts § 57.

fällen ist dem bisher in hiesiger Provinz hie und da bestandenen Herkommen, wonach unehelich Geborene auf den Namen des angeblichen Schwängerers der Mutter getauft wurden, Rechnung zu tragen. Wo daher urkundlich nachgewiesen wird, daß dies geschehen, ist in das Register der Name, auf welchen die Person getauft worden, aufzunehmen."

Es ist wohl anzunehmen, daß dieses Herkommen, das sich auf Benennung zum Kirchenbuche gründet, bei Kindern, die unter Herrschaft des Reichsgesetzes geboren sind, nicht mehr in Berücksichtigung kommt.

Was schließlich das österreichische Recht anlangt, so sind die Meinungen bezüglich der Frage, ob uneheliche Kinder, wenn der natürliche Vater bei Eintragung des Kindes in das Tauf- resp. Geburtsregister seine Zustimmung gibt, den Familiennamen desselben führen können, getheilt. Vgl. Kaserer S. 16 und Stubenrauch Commentar zum B.G. V. Auflage S. 267, der sich im verneinenden Sinne ausspricht.

Wir haben constatirt, daß ein uneheliches Kind zuweilen den Namen des Vaters führt.

Ist nun auch — und dies wäre dann die dritte Ausnahme unserer allgemeinen Regel — der Fall möglich, daß ein uneheliches Kind weder den Namen des Vaters, noch den der Mutter erhält?

Kaserer führt in seinem öfters citirten Werke [1]) ein Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1815 an. In diesem heißt es: „Die bestehenden Gesetze verordnen mit Weisheit, verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen. In dieser Gemäßheit ist den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction mitzugeben, daß sie in allen Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen haben." Nach dieser Anordnung ist es möglich, daß ein uneheliches Kind nicht den Geschlechtsnamen der Mutter, sondern einen beliebigen von der Mutter angegebenen erhält.

Auch das geltende französische Recht ist hier einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

---

[1]) Seite 18, 19 ff.

Es ist ein feststehender Satz des französischen Rechts, daß ein natürliches Kind Rechte gegen seine Mutter erst durch eine Anerkennung Seitens derselben erwirkt, die entweder eine freiwillige oder gerichtlich erzwungene sein kann. Nur die erste wird uns in Folgendem interessiren. Es hängt von dieser Anerkennung unseres Ermessens ab, ob das Kind den Namen der Mutter führen darf oder nicht. Es darf ihn nicht führen, wenn keine Anerkennung seitens der Mutter vorliegt. Vgl. hierzu 1. Zachariae § 572 am Ende: „Der Civilstand eines natürlichen anerkannten Kindes wird bestimmt durch den Civilstand des Vaters, wenn es von dem Vater, oder durch den Civilstand der Mutter, wenn es von dieser anerkannt worden ist. Nach der Verschiedenheit der Fälle führt das Kind entweder den Namen des Vaters oder den der Mutter.“ 2. Roth Band 2 S. 396: „Nicht anerkannte uneheliche Kinder stehen zu ihren Erzeugern in keinen rechtlichen Beziehungen und zwar auch nicht zur Mutter. Anerkannte uneheliche Kinder theilen den Civilstand des erkennenden Elterntheils und führen dessen Namen.“

3. Vgl. besonders jedoch Laurent Band 4 S. 187:

De qui l' enfant naturel prend-il le nom? Quand il n' est reconnu que par l' un de ses père et mère il n' y a pas de question, il prend le nom de celui qui l' a reconnu, s' il n' est pas reconnu ni par acte ni par jugement il n' a pas de filiation, partant il n' a pas le droit de porter le nom de sa mère, quand même il aurait été déclaré à l' officier de l' état civil et constaté dans l' acte de naissance etc.

Es fragt sich nun, in welchen Acten ist eine Anerkennung der Mutter zu finden? Bekanntlich bestimmt das französische Recht, daß das freiwillige Anerkenntniß nur unter der Bedingung zu Recht bestehen soll, daß es mittels einer öffentlichen Urkunde geschehen ist. Wie stellt sich nun hierzu unser Reichsgesetz vom 6. Februar 1875? § 22 desselben schreibt, wie größtentheils in der Theorie angenommen wird, vor, daß der Namen der Mutter im ganzen deutschen Reich, also auch im Gebiete des französischen Rechts in das Geburtsregister aufzunehmen ist. Vgl. v. Sicherer S. 220 und die Hessische Instruction zu § 22.[1])

Liegt nun in der Aufnahme des Namens der Mutter in das Geburtsregister eine den Ansprüchen des französischen Rechts genügende Anerkennung oder nicht?

[1]) Abweichend die Badische Dienstweisung § 54, v. Sicherer S. 221.

Bei der Beantwortung dieser Frage wollen wir eine Sonderung zweier Fälle vornehmen.

1. Fall. Es kann die Anzeige des natürlichen Kindes durch die Hebamme, den Arzt, jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person,

2. Fall. Sie kann durch die Mutter erfolgen.

Es mag nun gleich bemerkt werden, daß der practisch bei Weitem wichtigere, fast ausschließlich vorkommende Fall der erste ist, denn selten ist die Mutter in den ersten acht Tagen überhaupt im Stande, eine Anzeige bei dem Standesbeamten zu erstatten und zudem liegt der Hebamme, dem Arzt und jeder dritten zugegen gewesenen Person die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des § 18 des Reichsgesetzes vor der Mutter ob.

Kann nun in der Geburts-Anzeige durch die sub 1 genannten Personen eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter gefunden werden? Sicherlich nicht.

Man könnte hier an eine Stellvertretung der Mutter bei dem Acte der Anerkennung denken, aber die dritte Person erfüllt bei der Anzeige eine ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung und es müßte bei einer solchen Stellvertretung unbedingt eine schriftliche, authentische Vollmacht der Mutter — die nie vorhanden ist — vorliegen.[1])

Wir kommen also zu dem Resultate, daß in dem erstgenannten Falle das Kind so lange nicht den Namen der Mutter führen darf, als nicht eine von ihr nachträglich in gesetzlicher Form geschehene Anerkennung vorliegt.

Hinsichtlich des zweiten Falls bestehen in der Theorie Meinungsverschiedenheiten. Während Roth[2]) in seinem Deutschen Privatrecht die Ansicht vertritt, daß die Anzeige der Geburt des unehelichen

---

[1]) Vgl. hierzu Band 17 der Zeitschrift für französisches Civilrecht S. 441 ff.
Es heißt in dem hier referirten Urtheil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Januar 1886: „Aus allgemeinen Rechtsprinzipien, wie auch noch aus ausdrücklicher Vorschrift des Art. 36 c. c. folgt, daß im Falle der Stellvertretung eine spezielle und authentische Vollmacht Desjenigen nothwendig ist, welcher ein freiwilliges Anerkenntniß machen will. Nach diesen klaren Rechtsgrundsätzen, wie sie zweifellos aus dem Art. 334 hervorgehen, könnte also eine Anerkennung durch die Mutter in einem Akte unter Privatunterschrift ebensowenig als eine freiwillige Anerkennung erachtet werden, wie eine Anerkennung, welche von einem Dritten (und wäre es selbst der natürliche Vater des Kindes) für die Mutter gemacht werden wollte, wenn derselbe sich nur auf eine Vollmacht unter Privatunterschrift oder einen mündlichen Auftrag berufen kann oder wenn gar nur das stillschweigende Einverständniß vorausgesetzt wird.

[2]) II S. 397.

Kindes, durch die Mutter selbst erfolgt, allen Voraussetzungen entspräche, welche das französische Recht für die Anerkennung durch die Mutter vorschreibe, macht v. Sicherer in seinem Commentar [1]) folgenden Unterschied: Es liegt eine Anerkennung in der Geburtsanzeige, wenn die Mutter in freiwilligem Entschluß, obwohl andere Personen zunächst verpflichtet wären, sich zur Anzeige herbeiläßt. Wenn dagegen die außereheliche Mutter die Anzeige lediglich in der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erstattet, so ist eine Anerkennung nur dann vorhanden, wenn mit der Anzeige eine Anerkennungserklärung verbunden wird.

Was die Ansicht Roth's angeht, so ist diese falsch. Es ist unbillig, an einen gesetzlich vorgeschriebenen, keineswegs freiwilligen Akt der Mutter die Folge einer freiwilligen Anerkennung zu knüpfen. Der von v. Sicherer aufgestelle Satz, daß eine freiwillige Anerkennung vorliegt, wenn mit der Anzeige eine Anerkennungserklärung verbunden wird, ist in Gemäßheit des § 25 des Reichsgesetzes unbestreitbar. Wir halten jedoch auch die erwähnte weitergehende Ansicht dieses Rechtslehrers für richtig.

Für den an sich schon sehr seltenen zweiten Fall hätten wir also das Resultat, daß das Kind [2]) durch die einfache Anzeige der Mutter den Namen derselben nicht erhalten kann.

Ehewidrige Kinder können nicht anerkannt werden, führen also niemals den Namen der Mutter.

Wie stellt sich nun zu dieser ganzen Frage die Praxis? Die rheinhessische, sicher auch in anderen Gebieten des französischen Rechts geübte Praxis geht dahin, daß das uneheliche Kind ohne weiteres durch die Geburtsanzeige den Namen seiner Mutter erhält und auf den Namen seiner Mutter in die alphabetischen Namensregister eingetragen wird.

Es liegt hier ein den Bestimmungen des code civil nicht entsprechendes, gesetzlich nicht zu rechtfertigendes Vorgehen vor. Die Praxis nimmt einfach die erfolgte Anerkennung durch die Mutter als geschehen an, eine Erscheinung, die auch bei der vorbehaltlosen Eintragung des Vornamens eines unehelichen Kindes, den dasselbe laut Angabe der dritten anmeldenden Person durch die Mutter erhalten hat, zu Tage tritt.

---

[1]) v. Sicherer S. 208.

[2]) Mit der einen von v. Sicherer erwähnten Ausnahme.

Von einem die Bestimmungen des code civil außer Kraft setzenden Gewohnheitsrechte kann bekanntlich nicht gesprochen werden.

Und doch liegt dem geschilderten, nach unserer Ansicht ungesetzlichen Vorgehen ein richtiger Gedanke zu Grunde, der nämlich, daß es ein Unding ist, das Kind in der Weise, wie es im französischen Rechte geschieht, von der Mutter zu trennen. Der Reichscodex wird die Bestimmungen von der Anerkennung des unehelichen Kindes durch die Mutter sicherlich nicht aufnehmen.

Wir behandeln nun

2. Die Namen der unehelichen Kinder geschiedener und verwittweter Frauen.

Bekanntlich besteht in allen Rechten Deutschlands die Bestimmung, daß Kinder verwittweter resp. geschiedener Frauen, welche innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt des die Ehe trennenden Ereignisses — Tod und Ausspruch des trennenden Erkenntnisses — geboren werden, als eheliche zu vermuthen sind, daß sie aber als uneheliche gelten, wenn die Geburt erst nach dieser Frist eintritt. Die Frist selbst ist in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden, bald bildet der dreihundertste, bald der dreihundert zweite Tag den Grenzstein.

Es kann nun keinen Zweifel unterliegen, daß die innerhalb der genannten Frist geborenen Kinder als eheliche den Namen des Vaters erhalten.

Bezüglich der später geborenen Kinder herrscht jedoch, wie in so vielen Namensfragen in Deutschlands Rechten keine Uebereinstimmung.

Es können naturgemäß nur zwei Namen bei dieser Frage in Betracht kommen, der Familiennamen des vormaligen Ehemannes und der durch die Eingehung der nun getrennten Ehe abgelegte Familienname der Frau, deren Jungfer- oder Mädchenname.

Zu den Rechten, die es den unehelichen Kindern gestatten, ersteren Namen zu führen, gehört vor allen das gemeine Recht, da ja, wie Hermann richtig bemerkt,[1] stuprum der Frau den durch Eingehung der Ehe erworbenen Namen nicht vernichtet, die einzigen Verlustgründe desselben Tod oder anderweite Ehe sind, endlich sich auch juristisch ein plötzliches Wiederaufleben ihres alten angeborenen Familiennamens, der

---

[1]) Hermann S. 330.

etwa ihren unehelichen Kindern zufallen könnte oder sollte, sich nicht construiren läßt. Im entgegengesetzten Sinne spricht sich im Gebiete des gemeinen Rechts [1]) eine Verfügung des Ministeriums des Innern des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vom 26. Oktober 1876 aus [2]).

Weiter ist hier noch das Rechtsgebiet von Sachsen Weimar anzuführen. In einem Bescheid des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1877 [3]) heißt es, nachdem ausgeführt ist, daß uneheliche Kinder unter dem Geschlechtsnamen der Mutter aufzuführen seien: „der Geschlechtsname einer verheiratheten Frau ist nach dem Sprachgebrauch in der Gesetzgebung des Großherzogthums identisch mit den Familiennamen oder Zunamen des Ehemannes und die Frau behält diesen Geschlechtsnamen auch nach dem Tode des Ehemanns, ja sogar herkömmlich nach Aufhebung der Ehe bei."

Anders steht es nun in dem Gebiete des allgemeinen preuß. Landrechts. Auf Grund des § 640 Theil II Titel II, welcher bestimmt, daß uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter führen, deducirt die allgemeine Meinung, daß dieselben den Mädchennamen der Mutter zu führen hätten. Der Geschlechtsname einer Frau sei nämlich derjenige des Geschlechts, aus dem sie entstammt und das Recht des Vaters Geschlechtsnamen zu tragen, sei ein ausschließliches Recht der ehelichen Kinder.

Im Gebiete des französischen Rechts wird wohl nach der herrschenden Praxis das Kind jedenfalls den Mädchennamen der Mutter führen. [4])

Ein recht merkwürdiges Beispiel für die Rechtszerrissenheit der Schweiz bildet die Behandlung dieser Frage in den verschiedenen Kantonatsrechten. [5])

Der Familienname, den das außereheliche Kind einer geschiedenen oder verwittweten Frau nach den verschiedenen Rechten Deutschlands erhält, wird zwar nicht, wie es das schweizerische Bundesgesetz vom

---

[1]) Vgl. weiter unten auch die Hessische Ministerialbekanntmachung, die auch für Starkenburg und Oberhessen gilt.

[2]) Vgl. Standesbeamte 1876 S. 325.

[3]) Standesbeamte 1877 S. 227.

[4]) Vgl. für das Großherzogthum Hessen eine Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Inneren und der Justiz, betr. die Revision der Nebenregister für 1876 vom 13. Juli 1878 zu S. 22. Standesbeamte 1878 S. 197.

[5]) Das nähere vgl. im Handbuch S. 220 ff.

24. Christmonat 1874 Art. 16, unserer Ansicht nach zweckmäßig, vorschreibt, in das Geburtsregister eingetragen, jedoch verfügt auch in Deutschland der Standesbeamte über den Familiennamen des Kindes und zwar durch die Eintragung in das alphabetische Namensverzeichniß.

Der hiernach bestimmte Name wird wohl zunächst überall für die Eintragung in Heiraths- und Sterberegister maßgebend sein. Vgl. hierzu den Schluß der eben angeführten Hessischen Ministerialbekanntmachung: „In dem alphabetischen Namensverzeichnisse ist das Kind einer geschiedenen Frau oder Wittwe mit dem Familiennamen des Vaters einzutragen, wenn es als ehelich geboren vermuthet werden darf, mit dem Familiennamen der Mutter aber, wenn diese Vermuthung nicht Platz greift. Der hiernach in das alphabetische Namensverzeichniß eingetragene Zuname ist auch für die Eintragungen im Heiraths- oder Sterberegister entscheidend, in so lange nicht die Berechtigung zur Führung eines anderen Zunamens von den Betheiligten durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird."

Viel kürzer können wir uns nun

II. bei der Betrachtung des Namens der Findelkinder

fassen.

§ 24 unseres Personenstandsgesetzes verpflichtet jeden, der ein neugeborenes Kind findet, zu einer, spätestens am nächstfolgenden Tage zu erstattenden Anzeige bei der Ortspolizeibehörde. Diese macht dem Standesbeamten des Bezirkes von dem Ergebnisse der von ihr angestellten Ermittelungen behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige, und die auf Grund dieser Ermittelungen erfolgende Eintragung soll auch die Namen enthalten, welche dem Kinde beigelegt werden.

Wir glauben, daß nach der Fassung des angeführten Paragraphen kein Zweifel darüber bestehen kann, daß der Ortspolizeibehörde die Wahl des Familiennamens und des Vornamens des Findlings zufällt [1].

Bei der Auswahl der Namen waltet in ganz Deutschland eine merkwürdige Sitte, die sich auch in Frankreich constatiren läßt. Der Familienname des Findlings wird nämlich nach dem Ort bezw. der Straße bestimmt, wo derselbe aufgefunden worden ist.

---

[1]) Vgl. Hessische Instruction zu § 24 und bezüglich der zweimonatlichen Frist zur Angabe des Vornamens v. Sicherer S. 246.

Wenn später die Anerkennung des Findelkindes, sei es durch die uneheliche Mutter, sei es durch die eheliche Mutter oder den ehelichen Vater erfolgt, so erhält das Kind ohne weiteres im ersten Falle den Namen der Mutter, in den beiden letzten Fällen den Vatersnamen. Es ist der Meinung v. Sicherer's[1]) völlig beizustimmen, daß in analoger Anwendung des § 26 des Reichsgesetzes auch die Anerkennung eines ehelichen Kindes vor dem Standesbeamten erklärt und im Geburtsregister beurkundet werden könne.

Betrachten wir noch einen Augenblick die Bestimmungen anderer Staaten.

In der Schweiz bestimmt die Kantonal-Gesetzgebung, welcher Behörde das Recht der Namensgebung zusteht.

Sie erfolgt in Bern durch die Regierung, in Wallis durch das Departement des Innern, in Neuenburg durch den Friedensrichter[2]) u. s. w.

Für Oesterreich constatirt Kaserer den Mangel einer gesetzlichen Vorschrift darüber, welchen Geschlechtsnamen ein ausgesetztes Kind führen soll. Derjenige, welcher ein solches Kind in seine Obsorge nehme, pflege dessen Geschlechtsnamen zu bestimmen und könne auch seinen eigenen Geschlechtsnamen erwählen.

Mit einem Worte sei hier auch noch Spaniens erwähnt.

Es ist in Deutschland vielfach die Ansicht verbreitet, daß in Spanien die Findlinge gesetzlich als adelig betrachtet würden.[3]) Diese Ansicht ist unrichtig. Auf eine Anfrage beim Kaiserl. Deutschen Consulat in Madrid erhielten wir folgende Auskunft: Es ist noch heute wie früher Gebrauch, Findlingen als Zunamen den Namen des Heiligen zu geben, an dessen Tag sie gefunden werden, also wenn am Johannistage z. B. Carlo oder Pedro de Juan. Die Partikel „de" vor einem Zunamen bedeutet im Spanischen überhaupt keinen Adel. Findlinge sind in Spanien nie adelig geworden.

---

[1]) v. Sicherer S. 255.

[2]) Handbuch S. 256.

[3]) Vgl. z. B. in Meyers Conversationslexikon den Art. Findelhäuser: „In Spanien werden die Findlinge gesetzlich als adelig betrachtet, damit keiner, der wirklich adelig wäre, seiner Prärogative beraubt werde."

III. Die sich als Folge rechtlich interessanter Thatsachen kraft Gesetzes oder Gewohnheit, unabhängig von dem Willen des Namensträgers vollziehende Aenderung der Familiennamen.

Des Zusammenhangs wegen waren wir genöthigt, die Namensänderung durch Anerkennung, die eigentlich hierher gehörte, vorauszunehmen. Hier betrachten wir nun

A. Die Namensänderung durch die Ehe.

Nach sämmtlichen Rechten Deutschlands erhält die Ehefrau durch den Abschluß der Ehe den Namen des Ehemannes. Vgl. preuß. Landrecht Theil II Titel I § 592. Für Oesterreich B. G. S. 92 u. s. w.

Da die Eheschließung nach unserem Reichsgesetze durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß er die Verlobten kraft Gesetzes für rechtsmäßig verbundene Eheleute erklärt, vollzogen ist, so tritt auch der Erwerb des Familiennamens des Mannes für die Frau in diesem Momente ein, und dieselbe hat folglich die Heirathsurkunde mit dem Familiennamen des Mannes zu unterzeichnen. Als Ausnahme von der Regel, daß die Ehefrau den Namen des Mannes führt, ist hier, wie bei den ehelichen Kindern zu erwähnen, daß die Mißheirath [1]) und morganatische Ehe den adeligen Namen und Titel des Mannes nicht verleiht.

Die Wittwe behält den Namen des Mannes ungeändert bei. Von diesem Satze haben wir nur in einem Kantone der Schweiz eine Ausnahme finden können. Im Kantone Genf nehmen Wittwen ihren Mädchennamen wieder an.[2])

B. Die Namensänderung durch Verlöbniß und Schwängerung.

Hermann [3]) spricht von einigen Particularrechten, die einer Jungfrau oder Wittwe, die nach Eingehung eines Verlöbnisses oder unter Versprechung der Ehe geschwängert wurde, für den Fall, daß die Ehe durch Tod, Abwesenheit oder Schuld des Schwängerers nicht zu Stande kam, erlauben, den Familiennamen ihres Schwängerers oder Bräutigams zu führen. Er erwähnt § 1049 Theil II Titel I Abschnitt IX, § 1050 und § 1057 und den Anhangsparagraphen zu § 163 Theil II Titel I Abschnitt III des preuß. Landrechts.

---

[1]) Vgl. Reichsgericht Bd. II S. 147 ff.
[2]) Handbuch S. 220.
[3]) S. 332.

Es ist ein feststehender Satz des französischen Rechts, daß ein natürliches Kind Rechte gegen seine Mutter erst durch eine Anerkennung Seitens derselben erwirkt, die entweder eine freiwillige oder gerichtlich erzwungene sein kann. Nur die erste wird uns in Folgendem interessiren. Es hängt von dieser Anerkennung unseres Ermessens ab, ob das Kind den Namen der Mutter führen darf oder nicht. Es darf ihn nicht führen, wenn keine Anerkennung seitens der Mutter vorliegt. Vgl. hierzu 1. Zachariae § 572 am Ende: „Der Civilstand eines natürlichen anerkannten Kindes wird bestimmt durch den Civilstand des Vaters, wenn es von dem Vater, oder durch den Civilstand der Mutter, wenn es von dieser anerkannt worden ist. Nach der Verschiedenheit der Fälle führt das Kind entweder den Namen des Vaters oder den der Mutter." 2. Roth Band 2 S. 396: „Nicht anerkannte uneheliche Kinder stehen zu ihren Erzeugern in keinen rechtlichen Beziehungen und zwar auch nicht zur Mutter. Anerkannte uneheliche Kinder theilen den Civilstand des erkennenden Elterntheils und führen dessen Namen."

3. Vgl. besonders jedoch Laurent Band 4 S. 187:

De qui l' enfant naturel prend-il le nom? Quand il n' est reconnu que par l' un de ses père et mère il n' y a pas de question, il prend le nom de celui qui l' a reconnu, s' il n' est pas reconnu ni par acte ni par jugement il n' a pas de filiation, partant il n' a pas le droit de porter le nom de sa mère, quand même il aurait été déclaré à l' officier de l' état civil et constaté dans l' acte de naissance etc.

Es fragt sich nun, in welchen Acten ist eine Anerkennung der Mutter zu finden? Bekanntlich bestimmt das französische Recht, daß das freiwillige Anerkenntniß nur unter der Bedingung zu Recht bestehen soll, daß es mittels einer öffentlichen Urkunde geschehen ist. Wie stellt sich nun hierzu unser Reichsgesetz vom 6. Februar 1875? § 22 desselben schreibt, wie größtentheils in der Theorie angenommen wird, vor, daß der Namen der Mutter im ganzen deutschen Reich, also auch im Gebiete des französischen Rechts in das Geburtsregister aufzunehmen ist. Vgl. v. Sicherer S. 220 und die Hessische Instruction zu § 22.[1])

Liegt nun in der Aufnahme des Namens der Mutter in das Geburtsregister eine den Ansprüchen des französischen Rechts genügende Anerkennung oder nicht?

[1]) Abweichend die Badische Dienstweisung § 54, v. Sicherer S. 221.

Bei der Beantwortung dieser Frage wollen wir eine Sonderung zweier Fälle vornehmen.

1. Fall. Es kann die Anzeige des natürlichen Kindes durch die Hebamme, den Arzt, jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person,

2. Fall. Sie kann durch die Mutter erfolgen.

Es mag nun gleich bemerkt werden, daß der practisch bei Weitem wichtigere, fast ausschließlich vorkommende Fall der erste ist, denn selten ist die Mutter in den ersten acht Tagen überhaupt im Stande, eine Anzeige bei dem Standesbeamten zu erstatten und zudem liegt der Hebamme, dem Arzt und jeder dritten zugegen gewesenen Person die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des § 18 des Reichsgesetzes vor der Mutter ob.

Kann nun in der Geburts-Anzeige durch die sub 1 genannten Personen eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter gefunden werden? Sicherlich nicht.

Man könnte hier an eine Stellvertretung der Mutter bei dem Acte der Anerkennung denken, aber die dritte Person erfüllt bei der Anzeige eine ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung und es müßte bei einer solchen Stellvertretung unbedingt eine schriftliche, authentische Vollmacht der Mutter — die nie vorhanden ist — vorliegen.[1])

Wir kommen also zu dem Resultate, daß in dem erstgenannten Falle das Kind so lange nicht den Namen der Mutter führen darf, als nicht eine von ihr nachträglich in gesetzlicher Form geschehene Anerkennung vorliegt.

Hinsichtlich des zweiten Falls bestehen in der Theorie Meinungsverschiedenheiten. Während Roth[2]) in seinem Deutschen Privatrecht die Ansicht vertritt, daß die Anzeige der Geburt des unehelichen

---

[1]) Vgl. hierzu Band 17 der Zeitschrift für französisches Civilrecht S. 441 ff.
Es heißt in dem hier referirten Urtheil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Januar 1886: „Aus allgemeinen Rechtsprinzipien, wie auch noch aus ausdrücklicher Vorschrift des Art. 36 c. c. folgt, daß im Falle der Stellvertretung eine spezielle und authentische Vollmacht Desjenigen nothwendig ist, welcher ein freiwilliges Anerkenntniß machen will. Nach diesen klaren Rechtsgrundsätzen, wie sie zweifellos aus dem Art. 334 hervorgehen, könnte also eine Anerkennung durch die Mutter in einem Akte unter Privatunterschrift ebensowenig als eine freiwillige Anerkennung erachtet werden, wie eine Anerkennung, welche von einem Dritten (und wäre es selbst der natürliche Vater des Kindes) für die Mutter gemacht werden wollte, wenn derselbe sich nur auf eine Vollmacht unter Privatunterschrift oder einen mündlichen Auftrag berufen kann oder wenn gar nur das stillschweigende Einverständniß vorausgesetzt wird.

[2]) II S. 397.

Ein gleiches ist nach § 182 des B. G. der Fall.

In der Schweiz, wo die Adoption keineswegs in allen Kantonen zulässig ist, verleiht dieselbe dem Adoptirten ebenfalls den Namen des Adoptanten neben seinem eigenen Namen.[1])

Viertes Kapitel.

Die freiwillige Aenderung der Familien- und Vornamen.

An die Spitze dieser Erörterung ist eine Bestimmung des römischen Rechts zu setzen. Die berühmte cst. un. Cod de mutatione nominis (IX, 25), die von Einert meisterlich interpretirt ist:

Sicut in initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis, ita eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito jure, si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis, nullo ex hoc praejudicio futuro.

Es wird also hier das Prinzip der freien, einer staatlichen Genehmigung nicht bedürfenden Aenderung der Vornamen und Familiennamen proclamirt.

Dieser Satz wurde in Deutschland recipirt, war bis in's 18. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen[2]) in Geltung und bildet die Quelle und den Ausgangspunkt der unsäglichen Verwirrungen, die das Namenswesen in Deutschland beherrschten.

Als glänzender Beleg dafür, wie sehr in Deutschland die mutatio nominis an der Tagesordnung war, möge hier nur auf das Latinisiren und Gräcisiren der Vor- und Familiennamen der Gelehrten hingewiesen werden.

Man nimmt gewöhnlich an, daß erst der Humanismus diese Sitte nach Deutschland gebracht hat. Neuere Untersuchungen, gestützt auf die jüngst erschienenen Heidelberger Matrikel haben jedoch ergeben, daß schon in den Jahren 1460—1470, also vor der Zeit, in welcher der Humanismus seine Wirkung in Deutschland ausgeübt, sich in den Uni-

[1]) Vgl. Handbuch S. 246.
[2]) Vgl. für Bayern die allerhöchste Entschließung vom 12. März 1677.

versitätsmatrikeln schon massenhafte Latinisirungen vorfinden. Die Humanisten haben also beim Latinisiren und Gräcisiren der Namen an schon vorhandenen Traditionen angeknüpft, und das Neue ihrer Thätigkeit besteht nur darin, daß sie auch spröde Worte, die scheinbar jeder Uebersetzung spotten, umzumodeln verstanden.[1] [2]

Noch Wiarda in seiner öfters erwähnten Schrift[3]) stellt für das gemeine Recht den Satz auf:

Es kann jedweder seinen Vornamen und Geschlechtsnamen nach seinem Gutfinden, vorausgesetzt, daß keine böse Absicht zum Grunde lieget, und so wenig der Staat als ein Dritter dadurch gefährdet wird, umschmelzen, abändern oder mit ganz fremden Namen vertauschen.

Aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts und vorher haben auch schon einzelne Particulargesetzgebungen die Verwirrung, die durch private Namensveränderung herbeigeführt wird, richtig erkennend, das willkürliche Aendern der Familiennamen untersagt.

Nachdem schon das pr. Landrecht Theil II Titel 20 § 1440b mit seiner Bestimmung: „Wer auch ohne unerlaubte Absicht eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bei willkürlicher, doch ausdrücklicher Geldstrafe untersagt und diese Strafe im Uebertretungsfalle gegen ihn wirklich verhängt werden", die Anmaßung eines von einem Andern geführten Familiennamens untersagt hatte, bestimmte eine preußische Verordnung vom 30. October 1816 allgemein: „Niemand soll bei einer Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen", und in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. April 1822 heißt es: „Ich bestimme hierdurch, daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt."[4])

---

[1]) Vgl. hierzu den Literaturbericht der historischen Zeitschrift von Heinrich v. Sybel 17. Bd. S. 547.

[2]) Die oft ganz ungeheuerlichen Namenbildungen erklären sich aus dem Umstande, daß die Uebersetzer die altdeutschen Namen nicht mehr verstanden und sich nun neue Namen schufen, indem sie Silbe für Silbe ihrer alten Namen, die nur irgend welche Uebersetzung zuließ, in's Lateinische oder Griechische übertrugen.

[3]) Seite 200.

[4]) Hermann S. 168.

Für Oesterreich sei hier auf ein kaiserliches Patent vom 3. Febr. 1876 und ein Hofdecret vom 5. Juni 1826 verwiesen.[1]

Es kann für das heutige Recht kein Zweifel darüber bestehen, daß in Deutschland das Prinzip der freien Familiennamen-Aenderung, sei es durch Gesetz[2] oder Verordnung, sei es durch Gewohnheitsrecht überall beseitigt ist, und daß das Gegentheil als Satz des öffentlichen Rechts gilt.[3] Eine, wenn auch nur sehr beschränkte, reichsgesetzliche Anerkennung der Verpflichtung, den durch Geburt überkommenen Familiennamen ständig zu führen, finden wir in dem § 360 Ziff. 8 unseres Reichsstrafgesetzbuches, indem hier derjenige, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, mit Geldstrafe oder Haft bedroht wird.

Wenn so jede willkürliche private Namensänderung als unerlaubt gelten muß, so ist doch auf der anderen Seite die Aenderung des Familiennamens unter staatlicher Autorität und Genehmigung nicht ausgeschlossen, und es möge hier nun die Art und Weise, wie sich eine solche Aenderung vollzieht, betrachtet werden.

Als Regel wird der öffentlich rechtliche Satz gelten müssen, daß dem Staatshaupte die Berechtigung zufällt, die Genehmigung zur Namensänderung zu ertheilen. In Bayern z. B. ertheilt der König die Erlaubniß zur Namensänderung.

Unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes ist aber die Befugniß zur Ausübung dieses Rechts des Staatsoberhaupts vielfach an Behörden übergegangen. So in Preußen: Vgl. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie IV. Auflage Band I S. 158: „Auch hat allein der König das Recht, die Erlaubniß zur Aenderung des Familiens- oder Geschlechtsnamens zu ertheilen. Die Ausübung dieses Rechts ist jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in

---

[1]) Kaserer S. 9 und S. 27.

[2]) Vgl. z. B. für Hessen das Hess. Polizeistrafgesetzbuch von 1855 § 75: „Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde sich bleibend einen anderen Familien- (Geschlechts-) Namen beilegt, als denjenigen, welchen er nach seinem Geburts- bezw. Taufacte zu führen berechtigt ist, wird mit einer Geldstrafe von 1—15 Gulden bestraft."

[3]) Die Verpflichtung, den vom Vater überkommenen Familiennamen zu führen, schließt die weitere Verpflichtung in sich, auch in Bezug auf die Schreibweise von des Vaters Namen nicht abzuweichen. Es wird dies auch in unserer Zeit noch häufig verkannt.

welchen Fällen die Einholung der Entscheidung des Königs vorbehalten ist, den Bezirksregierungen und in dem Gebiete des vormaligen Königreich Hannover den Landdrosteien übertragen worden. Vgl. K. O. vom 13. August 1822, Allerhöchste K. O. vom 12. Juli 1857."

Auch in Oldenburg hat eine Verordnung vom 10. September 1878 die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Namensänderung dem Ministerium übertragen.[1])

Den Kreisregierungen fällt die Genehmigung zur Aenderung der Familiennamen in Württemberg anheim, während in Elsaß-Lothringen durch eine Verordnung betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Stadthalter in Elsaß vom 23. Juli 1879, dem Stadthalter die Ermächtigung zur Namensänderung zugestanden wird.

In Baden hat eine landesherrliche Verordnung vom 16. December 1875 die bei Kaserer noch als geltendes Recht citirte Verordnung vom 18. Januar 1838 außer Kraft gesetzt.[2])

Die hier interessirenden Bestimmungen lassen wir folgen.

I. Wer seinen bisherigen Familiennamen mit einem anderen vertauschen, oder noch einen ferneren Familiennamen annehmen will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubniß, welche er unter Angabe der Gründe bei dem Justizministerium nachzusuchen hat.

II. Das Justizministerium prüft das Gesuch, nach Vernehmung des Amtsgerichts, des Standesbeamten, sowie der Ortspolizeibehörden und beschließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich scheint, die einmalige Bekanntmachung desselben durch den Staatsanzeiger und die Karlsruher Zeitung.

III. Innerhalb dreier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, haben diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Gesuches Einsprache erheben wollen, solches mit den Gründen, worauf ihre Einsprache beruht, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

IV. Nach Ablauf der in § 3 bestimmten Frist wird über das Gesuch entschieden und wenn dasselbe als zuläßig erklärt wird, gleichzeitig dem Standesbeamten eine Abschrift der Entscheidung mit der Weisung zugefertigt, die Namensänderung am Rande des Geburtsregisters zu vermerken.

---

[1]) Standesbeamte 1878 S. 221.
[2]) Kaserer S. 32.

Es bleibt nun nur doch das französische Gesetz vom 11. Germinal des Jahres 11 (1. April 1803) zu erwähnen übrig. Zu dem Verständniß dieses Gesetzes ist aber eine kurze Uebersicht über die Geschichte des französischen Namenswesens nöthig, die wir, gestützt auf das Exposé des motifs zu diesem Gesetze, erstattet von Miot,[1] hier geben wollen.

In Frankreich existirten vor dem Jahre 1000 weder erbliche Familiennamen noch Beinamen. Die letzteren kamen in dieser Zeit auf. Erbliche Familiennamen entstanden erst zur Zeit Philipp August's gegen 1200. Die Namensänderung war jedoch wohl im 14. und 15. Jahrhundert völlig frei.

Erst Heinrich II. sah sich veranlaßt, dem immer mehr wachsenden Unfug, der durch Erdichtung und Verwechselung der Namen getrieben wurde, durch eine Ordonnanz vom 21. März 1555 zu steuern. Diese verbot den Privilegirten die Namensänderung ohne Erwirkung eines lettre de commutation bei hoher Geldstrafe, Verlust der Adelsprivilegien u. s. w.

Nachdem eine Ordonanz vom Jahre 1629 die Unterzeichnung mit dem Familiennamen an Stelle der Bezeichnung mit dem Namen des lehnsherrlichen Gutes bei allen Contracten bei Strafe der Nichtigkeit anempfohlen hatte, war es die Revolution, die von einschneidenster Bedeutung für das Namenswesen wurde.

Nachdem am 4. August 1789 die Feudalrechte abgeschafft worden waren, glaubte man auch die Adelstitel nicht länger bestehen lassen zu dürfen.

Die Decrete der Nationalversammlung vom 19. Juni 1790 und vom 27. September 1791 erklärten den Adel für aufgehoben, die Titel Herzog, Fürst u. s. w. sollten nicht mehr geführt werden und nur die wirklichen Familiennamen erlaubt sein.[2]

Das Dekret vom 20. September 1792 übertrug die Führung der Standesbücher an Stelle der Geistlichkeit den Munizipalitäten, eröffnete jedoch hierdurch der Willkür in der Wahl der Namen, besonders der Vornamen, Thür und Thor. Im Verlaufe der stürmisch bewegten Zeit trat eine enorme Verwirrung ein, man gab seinen Kindern Vornamen nach seinem Belieben, wechselte den Familiennamen durch eine

[1]) Locré, la legislation de la France etc. Band III S. 320 ff.

[2]) In Ausführung dieses Beschlusses nannte sich La Fayette — Mottier, Mirabeau — Riquetti u. s. w. Es führte dies eine Zeit lang zu großen Irrthümern und Verwechselungen. Vgl. Becker's Weltgeschichte Bd. 13 S. 179.

einfache Erklärung vor der Heimathsbehörde, oft auch nur durch eine Erklärung in der Volksversammlung, und der Nationalconvent erhob dieses Treiben durch sein Dekret vom 24. brumaire des Jahres II., welches bestimmt, daß jeder seinen Familiennamen durch eine einfache Erklärung vor der Munizipalität ändern könne, zum Gesetze.

Die außerordentlichen Mißbräuche und die Gefahren, die in dieser Anordnung lagen, wurden jedoch bald erkannt und ein Gesetz vom 16. Fructidor desselben Jahres verbot es, andere Familiennamen zu tragen, als die in den Geburtsakten niedergelegten und befiehlt denjenigen, die sie abgelegt hatten, die Rückkehr zu denselben.

Eine endgültige Regelung wurde erst herbeigeführt durch das Gesetz vom 11. Germinal des Jahres XI.

Das Gesetz zerfällt in zwei Titel, von denen uns hier nur der II. interessirt, der erste behandelt Vornamenswahl und Aenderung.

Titre II. Des changemens de Noms.

Art. IV. Toute personne qui aura quelque raison de changer de nom, en adressera la demande motivée au gouvernement.

Art. V. Le gouvernement prononcera dans la forme prescrite pour les réglemens d'administration publique.

Art. VI. S'il admet la demande, il autorisera le changement de nom par un arrêté rendu dans la même forme, mais qui n'aura son exécution, qu'après la revolution d'une année, à compter du jour de son insertion an Bulletin de lois.

Art. VII. Pendant le cours de cette année, toute personne y ayant droit sera admise à présenter requête au gouvernement pour obtenir la révocation de l'arrêté autorisant le changement de nom; et cette révocation sera prononcée par le gouvernement, s'il juge l'opposition fondée.

Art. VIII. S'il n'y a pas eu d'oppositions, ou si celles qui ont été faites n'ont point été admises, l'arrêté autorisant le changement de nom aura son plein et entier effet à l'expiration de l'année.

Art. IX. Il n'est rien innové par la présente loi, aux dispositions des lois existantes relatives aux questions d'etat entraînant changement de noms, qui continneront à se poursuivre devant les tribunaux dans les formes ordinaires.

Sind nun diese französisch-rechtlichen Bestimmungen in Rheinhessen noch gültig? Die eben gehandhabte Praxis ist die, daß das Gesuch um Namensänderung direct dem Großherzoge eingereicht wird. Das beauftragte Ministerium fordert das Landgericht der Provinz zum Berichte auf, das seinerseits das Amtsgericht mit Recherchen und Bericht beauftragt. Denselben Weg gehen die erwachsenden Akten wieder zurück.

Die verschiedenen Berichte werden dem Großherzog unterbreitet, der hierauf seine Entschließung trifft. Dieselbe gelangt im Regierungsblatte zur Veröffentlichung.

Es läßt sich nun diese Praxis absolut nicht mit den Bestimmungen des französischen Gesetzes in Einklang bringen.

Obwohl ein abänderndes Gesetz für Rheinhessen unseres Wissens nach noch nicht ergangen ist, so wird man wohl bezüglich dieses Theils des Gesetzes, das ja von der Hessischen Regierung in Betreff der Vornamen als in Kraft stehend anerkannt wird,[1]) die heutige Rechtsgültigkeit im Hinblick auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse verneinen können.

Ueberall geht ohne Zweifel die Ertheilung der Erlaubniß zur Aenderung des Familiennamens eine causae cognitio voraus. Fragen wir, worauf sich diese zu erstrecken haben wird, so muß natürlich die Eigenartigkeit jedes Falles für die Untersuchung maßgebend sein. Im allgemeinen ließe sich doch wohl als Regel aufstellen, daß jedenfalls die Familienmitglieder des Petenten um ihre Meinung gefragt, und weitere Erkundigungen darüber eingezogen werden müssen, ob die an dem Wohnsitze des Gesuchstellers befindlichen Träger des neu anzunehmenden Namens mit der Namensänderung einverstanden sind, eventuell welche Einwendungen sie zu machen haben. Die Untersuchung hat sich jedenfalls auch mit der Frage zu beschäftigen, welche Motive den Petenten leiten, insbesondere, ob nicht durch die Namensänderung der Schein erweckt werden soll, der Petent gehöre zu einer Familie, der er factisch nicht angehört. Empfehlenswerth ist wohl — und in dieser Beziehung sind die badischen Bestimmungen ausgezeichnet — die größtmöglichste Publicität der ganzen Untersuchung, damit es jedem Interessenten möglich gemacht wird, sein Interesse, das er an der Nichtänderung des

---

[1]) Vgl. S. 13.

Namens hat, auf dem Wege des Einspruchs bei den Behörden geltend zu machen.

Empfehlenswerth ist auch die Setzung einer bestimmten Frist zur Geltendmachung dieser Ansprüche. Diese darf jedoch nicht zu lang ausgedehnt werden.

Die Aenderung des Familiennamens bewirkt keine Veränderung der Standesrechte einer Person, da das Recht auf den Namen nicht als Standesrecht betrachtet werden kann. Trotzdem wird öfters nach landesgesetzlicher Vorschrift die erfolgte Aenderung des Familiennamens als Randvermerk im Geburtsregister aufgenommen.[1])

Es ist feststehende Regel, daß nur diejenigen Personen Anspruch auf Namensänderung in einem bestimmten Lande haben, die hier auch das Indigenat besitzen.

Das Verbot der willkürlichen privaten Namensänderung ist wohl in allen europäischen Ländern durchgeführt. Im Nachstehenden sollen die Bestimmungen einiger Staaten über die unter staatlicher Autorität durchzuführende Aenderung mitgetheilt werden.

In Oesterreich bestimmt das schon citirte Hofdekret vom 5. Juni 1826: „Eine Veränderung des Geschlechtsnamens darf nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher höchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten stattfinden. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens nachgesucht werden, so behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen höchstselbst bevor."

Eine Kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1848 übertrug die Bewilligungsbefugniß zur Namensänderung dem Minister des Innern und eine Entschließung vom 12. März 1866 solche den politischen Landesstellen.

Merkwürdigerweise wird eine bewilligte Namensänderung in Oesterreich nicht veröffentlicht.[2])

Sehr verschieden sind wiederum die kantonalen Bestimmungen der Schweiz. Gemeinderath, Amtsgericht, Regierungsrath u. s. w. sind hier die für Namensänderung zuständigen Behörden.[3])

---

[1]) Vgl. v. Sicherer S. 261, 262.
[2]) Kaserer S. 27 ff.
[3]) Handbuch S. 255.

In Spanien wird die Namensänderung bei dem Gerichte nachgesucht. Letzteres veröffentlicht das Gesuch in einigen Zeitungen. Drei Monate nach dieser Einrückung erfolgt eine Entscheidung der Regierung, die, wenn eine Opposition dritter Personen eingelaufen ist, vorher den Staatsrath zu consultiren hat.

In Rußland ist eine Familiennamensänderung nur durch eine Immediateingabe an den Kaiser zu erlangen.

Im Anschluß an die Aenderung der Familiennamen wollen wir hier auch noch die unter staatlicher Autorität sich vollziehende Aenderung der Vornamen betrachten.

Die Erkenntniß, daß auch die Führung der einmal erworbenen Vornamen eine im öffentlichen Recht begründete Pflicht und jede willkürliche Aenderung derselben untersagt sei, hat in Deutschland sehr spät Eingang gefunden.

Hermann war der erste Theoretiker, der in seinem, 1862 erschienenen Aufsatze eine Rechtspflicht, die erhaltenen Vornamen dauernd zu führen, statuirt. Wir können die Richtigkeit dieser Ansicht nicht besser darthun, als wenn wir den hier einschlagenden Theil einer Verfügung des Königl. Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1866[1] citiren:

„Die Führung bestimmter Namen bezweckt, jede einzelne Person von allen anderen, insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden und ist durch die Erwägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die beständige gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird. Jenem für das Rechts- und Familienleben sowie die öffentliche Ordnung höchst wichtigem Zweck genügt aber der Familienname nicht in ausreichendem Maßstabe, sondern die unterscheidende Kenntniß eines einzelnen Mitgliedes einer Familie und dessen Unterscheidung von andern den gleichen Familiennamen führenden Personen wird erst durch die Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen erreicht. Es erscheint daher die willkürliche Veränderung des Vornamens, ebensowenig wie die des Familiennamens, mit dem öffentlichen Recht und der öffentlichen Ordnung vereinbar."

---

[1] Standesbeamte 1879 S. 1.

Die erste, wenn auch beschränkte, reichsgesetzliche Anerkennung dieser im öffentlichen Rechte begründeten Pflicht ist unserer Ansicht nach im Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziff. 8 enthalten, indem die sich hier findende Strafbestimmung keineswegs auf den Familiennamen zu beschränken ist. In diesem Sinne spricht sich auch der Bericht der Commission der II. Kammer zum preußischen Abgeordnetenhause aus. Entgegen steht freilich ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals.[1])

Wir haben ferner schon in unserm zweiten Kapitel zu constatiren Gelegenheit gehabt, daß nach unserm Reichsgesetze eine auf Antrag eines Privaten durch den Standesbeamten erfolgende Abänderung der einmal eingetragenen Vornamen völlig unstatthaft ist. Auch hierin liegt sicher ein Verbot der willkürlichen Vornamensänderung.

Dagegen sind Aenderungen der Vornamen mit obrigkeitlicher Erlaubniß wohl denkbar, und wir wollen im Folgenden die Statthaftigkeit solcher Aenderungen unter dem Reichsgesetze und die in den verschiedenen Staaten gehandhabte Praxis betrachten.

In Bayern war durch die schon citirte Ministerialverordnung vom 8. März 1866 eine Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erklärt und als zuständige Behörde die Districtspolizeibehörden und in höherer Instanz die kgl. Regierung des Innern erklärt worden. Ende des Jahres 1877 wollte nun ein Ehegatte und Vater die zum Geburtsregister von ihm angegebenen Vornamen seines Kindes wenige Tage nach der Eintragung ändern. Er wurde im Hinblick auf die erwähnte Ministerialentschließung angewiesen, sich mit seiner Eingabe an das kgl. Staatsministerium des Innern zu wenden.

Dasselbe erließ aber unterm 20. Dezember 1877 dahin Entschließung, daß dieser Bitte um Genehmigung der Abänderung des Vornamens fraglichen Kindes eine Folge nicht gegeben werden könne, da eine Aenderung der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen, sei es durch Aenderung derselben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen, ohne Berichtigungsverfahren nicht zulässig sei.[2])

Ganz ähnlich spricht sich eine Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1885 aus:[3]) Eine aus dem geheimen

[1]) Bd. 36 S. 219. Vgl. Oppenhof's Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch S. 808.

[2]) Vgl. hierzu Standesbeamte 1878 S. 267.

[3]) Standesbeamte 1886 S. 1.

Cabinet dem Ministerium zur Verfügung zugegangene Immediatvorstellung wird dahin beantwortet, daß dem Antrag der Bittstellerin, den ihrem Kinde von seinem Vater beigelegten Vornamen Luzifer wieder zu beseitigen, da kein Berichtigungsverfahren zu Grunde liegt, nicht stattgegeben werden kann.

Auch die sächsische Praxis stimmt hiermit überein.[1])

Indem man nun in diesen Staaten von dem Satze ausgeht, daß eine Vornamensänderung ohne gleichzeitige Veränderung im Geburtsregister undenkbar ist, hat man hier die Zulässigkeit der Vornamensänderung überhaupt verneint.[2])

In anderen Staaten dagegen ist die Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erachtet worden. Die Revisionsbemerkungen des Großh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. December 1876[3]) besagen zu § 22: Sind die Vornamen eines Kindes gleichzeitig mit der Geburt desselben angezeigt und der Anzeige entsprechend eingetragen worden, so können andere oder weitere Vornamen, auch wenn sie innerhalb der zur Namengebung gestatteten Frist von zwei Monaten zur Anzeige gelangen, von dem Standesbeamten nicht ohne Weiteres eingetragen werden. Eine Abänderung oder Vervollständigung bereits eingetragener Vornamen kann vielmehr nur im Wege einer von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge zu gestattenden Namensänderung erfolgen. Es wird also hier eine Vornamensänderung durch den Großherzog für statthaft erachtet und in der Praxis häufig geübt.

Für Baden gilt die schon erwähnte landesherrliche Verordnung vom 16. December 1875:

„Zur Aenderung der Vornamen genügt, daß die beabsichtigte Aenderung dem Amtsgerichte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Vornamensänderung im Bezirksverkündigungsblatt veröffentlicht und dem Standesbeamten behufs der Vormerkung am Rande des Geburtsregisters mitgetheilt werde."

Für Bremen bestimmt eine Verordnung betr. die Ausführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vom 10. December 1875[4]): „Aenderung

---

[1]) Vgl. Standesbeamte 1877 S. 37.
[2]) Vgl. auch Kohler S. 7.
[3]) Standesbeamte 1877 S. 27.
[4]) Standesbeamte 1876 S. 331.

des rechtlich geführten Namens, auch des Vornamens, bleibt ausschließlich dem Senate vorbehalten."

Nach unserer Ansicht ist die in Bayern, Preußen und Sachsen gehandhabte Praxis dem Reichsgesetze nicht entsprechend. Wir halten den Satz, daß eine Vornamensänderung nur denkbar ist mit gleichzeitiger Veränderung in dem Geburtsregister, für sehr bestreitbar. Derselbe findet unserer Ansicht nach im Reichsgesetze absolut keine Stütze. Dieses hat ebensowenig wie die Familiennamenänderung, die Vornamenänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß regeln wollen — es hat dies den Landesgesetzen überlassen — und ebensowenig, wie eine erfolgte Familiennamenänderung nach unserm Reichsgesetz im Geburtsregister Aenderung veranlaßt, ist dies bei der Aenderung der Vornamen der Fall. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre freilich, wie dies nach landesgesetzlicher Vorschrift auch bei Familiennamenänderungen geschieht, eine Bemerkung am Rande des Geburtsregisters, daß es der betr. Person von dem Könige u. s. w. gestattet worden sei, den Vornamen X zu führen, am Platze. Eine durch Randvermerk zu vollziehende Abänderung des Geburtsregisters freilich, wie sie die angeführten Hessischen Revisionsbemerkungen vorschreiben, ist, da keine Berichtigung vorliegt, ausgeschlossen, aber von einer Abänderung des Geburtsregisters durch Randvermerk, ist, unseres Erachtens, eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift erfolgende, keineswegs eine Abänderung des Geburtsregisters in sich schließende Bemerkung am Rande über die obrigkeitlich gestattete Vornamensänderung wohl zu unterscheiden.

Wir glauben, daß die in jeder Hinsicht ausgezeichnete badische Verordnung auch hier das richtige getroffen hat.

Daß ein sehr großes Interesse an der Vornamensänderung bestehen kann und dieselbe daher in den Landesgesetzen zuzulassen sein wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Werfen wir noch einen Blick auf die österreichische Praxis. Kaserer theilt 2 Ministerialentscheidungen vom 23. Mai 1873 und 9. Juni 1877 mit, welche Gesuche um Abänderung der Vornamen als unzulässig verwerfen.

Der von Kaserer selbst vorgetragenen Meinung, es müsse die freiwillige, ohne staatliche Genehmigung erfolgende Aenderung der Vornamen für zulässig erklärt werden, wenn nur dafür gesorgt ist, daß

diese Aenderung den Behörden gehörig bekannt werde, ist unter keinen Umständen beizutreten.

Das Verbot der privaten willkürlichen Aenderung der Familiennamen und der Vornamen erleidet nun, wenn auch keine Ausnahme, so doch in einem Falle eine Modification.

Gewissen Klassen von Personen, deren Beruf das Stehen in der Oeffentlichkeit und den ständigen, mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum erheischt, ist es gestattet, **für diesen Verkehr** sich angenommener Familien- und Vornamen zu bedienen.

Es gehören hierher alle Künstler (Maler, Bildhauer, Virtuosen u. s. w.), alle Personen, die bei dem Theater oder theaterähnlichen Instituten Beschäftigung als ausübende Mitglieder finden und dann alle Personen, die schriftstellerisch thätig sind. Die angenommenen Namen (Theaternamen, Pseudonyme) dürfen jedoch eben nur in dem Verkehr mit dem Publikum zur Anwendung gebracht werden. Den Behörden gegenüber dürfen zweifelsohne nur die wahren Namen von den betreffenden Personen gebraucht werden, höchstens darf der angenommene Namen mit dem Zusatze „genannt" hinzugefügt werden.

Das Pseudonym der Schriftsteller hat reichsgesetzliche Anerkennung gefunden in dem § 11 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

Im Uebrigen gehört dieses ganze Gebiet wohl noch mehr der Sitte, als dem Rechte an.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die häufige Vertauschung der angenommenen Namen Ungelegenheiten bereitet und namentlich Betrügereien verübt werden können. Eine Regelung der Theaternamensverhältnisse wäre wahrlich am Platze und es könnten hier die Theatermitglieder selbst wohl am besten einschreiten.

Erwähnenswerth ist noch die Veränderung des Namens bei Eintritt in das Kloster; auch hier muß der Behörde der in der Welt geführte Name stets angegeben werden.

Das völkerrechtliche Inkognito ist hier ebenfalls anzuführen.

Fünftes Kapitel.

Das Recht am Namen.

Wir gelangen zur letzten und schwierigsten Frage: Gibt es ein Privatrecht an dem Familiennamen, welchen Inhalt hat dieses Recht, falls es existirt und von welcher Natur ist es?

Die ganze Frage ist in Theorie und Praxis lebhaft bestritten. Es mag darum zunächst versucht werden, einen Ueberblick über die verschiedenen bestehenden Ansichten zu geben.

Eine Bemerkung über die Anordnung des Stoffs ist hier am Platze.

Wenn wir von einem Privatrecht am Familiennamen reden, so läßt sich bei der ersten Betrachtung als Inhalt dieses Rechtes folgendes denken: Ich habe ein Privatrecht am Namen, wenn ich berechtigt bin, einen mir durch Geburt bestimmten Familiennamen stets zu führen, gerichtlich einen mir nach dem Gesetze zukommenden, aber von mir aus irgendwelchen Gründen nicht geführten Namen zu erstreiten, Jeden, der mich an der Führung meines Familiennamens hindern will, gerichtlich zurückzuweisen.

Von einer Reihe Derjenigen nun, welche ein Privatrecht in diesem Sinne annehmen — eine Reihe von Schriftstellern negirt jedes Privatrecht — wird die Frage aufgeworfen: Ist das Privatrecht am Namen auch ein Verbindungsrecht Dritten gegenüber, das heißt, hat es den weiteren Inhalt, daß der Inhaber eines bestimmten Familiennnamens auf dem Wege des Civilprozesses anderen Personen, die diesen Namen, ohne dazu kraft Gesetzes oder durch legale Namensänderung ermächtigt zu sein, also unbefugt führen, die Führung dieses Namens untersagen kann? Diese Frage wird theilweise bejaht, theilweise verneint.

Weiter mag constatirt werden, daß sich manche Meinung auf die Behandlung des zuerst über den Begriff des Privatrechts Gesagten gar nicht einläßt, sondern den Begriff Privatrecht am Namen mit dem civilprozessualischen Verbietungsrecht Dritten gegenüber identificirt.

Wir betrachten nach dem Gesagten nacheinander die Meinungen, welche statuiren:

I. Die Negation jedes Namensrechtes,
II. ein Namensrecht ohne Verbietungsrecht,
III. ein Verbietungsrecht Dritten gegenüber.

I. Die Negation jedes privaten Namensrechts.

Den Anfang möge hier die Theorie Einert's machen.[1])

Dieser constatirt wohl eine Sitte, daß wir das eheliche Kind nach dem Vater, das uneheliche Kind nach der Mutter nennen.

„Das eigentliche Recht läßt es jedoch — fährt er fort — bei der Sitte bewenden, d. h. es stört sie nicht und mißbilligt sie nicht, aber es bestätigt sie auch nicht und wandelt den Zustand, den die Sitte und die Gewohnheit erzeugt hat, nicht in einen Rechtszustand. Das Gesetz führt keine rechtliche Nothwendigkeit des Geburtsnamens ein. Das Gesetz erkennt bei den Römern so wenig, als wie bei uns überhaupt ein absolutes und unbedingtes Namensrecht an. Es schützt nicht darin, noch weniger dehnt es dieses Recht bis zum Umfange eines Verbietungsrechts aus."

Zur Widerlegung dieser Ansicht möge hier nur auf die trefflichen Ausführungen Hermann's[2]) verwiesen werden. Die Einert'sche Theorie steht und fällt mit dem Satze, daß das ganze Namenswesen nur Sache der Sitte sei und die Unrichtigkeit dieser Ansicht liegt bei einfacher Hinweisung auf unsere vorausgehenden Kapitel auf der Hand.

Auf einem anderen Standpunkt steht Rößler in seinem Lehrbuche des deutschen Verwaltungsrechts.[3]) Dieser bestreitet, daß das Rechtsinstitut des Namens dem Staats- oder dem Privatrechte angehöre; dasselbe sei lediglich Sache des sozialen Verwaltungsrechtes, da die Nothwendigkeit der Namensführung aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben unmittelbar entspringe, und die Regeln derselben aus der gesellschaftlichen Rechtsanschauung flössen. Der Meinung Rößler's schließt sich auch Kaserer[4]) an, der übrigens constatirt, daß die österreichischen Schriftsteller ein Privatrecht am Namen anerkennen.

Wir können mit dieser Ansicht nicht übereinstimmen.

Ganz richtig ist es, daß die Nothwendigkeit der Namensführung aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben entspringt und die Regeln

[1]) Einert S. 109 ff.
[2]) S. 316 ff.
[3]) Bd. I Das sociale Verwaltungsrecht S. 81 ff.
[4]) Kaserer S. 14.

derselben aus der gesellschaftlichen Rechtsordnung fließen; aber das Rechtsinstitut des Eigenthums entspringt wohl auch aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben, wie dessen Regeln, und wie eine privatrechtliche Seite des Eigenthums nicht geleugnet werden kann, so kann man auch neben der verwaltungsrechtlichen Seite des Namensinstituts eine privatrechtliche anerkennen.

Auch Stobbe in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts [1]) behandelt das Recht am Namen und zwar unter den Rechten an immateriellen Gütern, indem er es, falls vorhanden, dem Autorrechte, dem Firmenrechte u. s. w. gleichsetzt.

Die Ausführungen Stobbes scheinen dahin zu gehen, daß er im allgemeinen jedes Privatrecht am Namen leugnet, dagegen muß er zugeben, daß in einzelnen Particularrechten die Auffassung zur Erscheinung kommt, daß jeder Anderen verbieten dürfe, denselben Namen unbefugt zu führen und daß der Name Gegenstand des Prozesses werden könne.

Wir kommen nun zur Ansicht Jhering's, niedergelegt in dem 23. Bande seiner Jahrbücher, in dem Aufsatze über „Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen". Auf Seite 320 ff. behandelt Jhering die Frage, ob der Privatname — eine sehr glückliche Bezeichnung im Gegensatze zum kaufmännischen Namen, der Firma — Gegenstand des geistigen Eigenthums sei [2]) daß heißt, ob der Träger des Namens ein Recht habe, die Annahme desselben einem Anderen im Wege des Civilprozesses zu verbieten.

Jhering unterscheidet drei Fälle.

1. Die unbefugte Annahme eines Namens nur um des Namens willen,

2. die unbefugte Annahme, indem sich der unbefugte Träger hierdurch für den wirklich berechtigten Träger ausgibt,

3. die unbefugte Annahme, um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie zu documentiren.

Für alle drei Fälle und somit überhaupt leugnet Jhering ein privatrechtliches Verbietungsrecht am Namen unter folgender Motivirung:

---

[1]) Band 3 S. 52.

[2]) Jhering vertheidigt in dem genannten Aufsatze den Begriff des geistigen Eigenthums.

Bezüglich des ersten Falles unterscheidet er zwischen verbreiteten Namen und, wie man sie wohl nennen kann, Namensuniken. Den Trägern der erstgenannten Art von Namen könne es völlig gleichgiltig sein, ob ihre Zahl noch um einen vermehrt würde, und für die Wahrung des Interesses der Träger der Namensuniken an der Nichtannahme dieser durch andere, genüge die Geltendmachung des Interesses durch Anzeige bei der Polizei.

Im zweiten Falle handle es sich gar nicht um den Namen, sondern um den Ruf des Trägers, die Stellung, die ihm der Namen verschafft; nicht der Name, sondern der Ruf des Namensträgers werde privatrechtlich geschützt.

Auch im dritten Falle käme der Name nicht als solcher in Betracht, sondern nur die Prätention eines Verwandtschaftsverhältnisses, die ebensogut ohne Annahme des Namens vor sich gehen könnte.

Jhering gesteht für die zwei letzten Fälle, falls dolus vorliegt, nach gemeinem Rechte die actio injuriarum zu.

Unserer Ansicht nach liegt hier eine Verwechselung vor. Jhering setzt, entsprechend seiner Theorie vom Privatrechte, das materiell geschützte Interesse an Stelle des formell geschützten Rechts. Es ist ja völlig richtig, daß, greifen wir einmal den Fall III heraus, der Anspruch der Familienangehörigkeit Grundlage des Streites ist. Aber dieser Anspruch äußert sich doch formell in der Annahme des Familiennamens. Hier ist der Partei, mag materiell dahinter liegen was will, die Handhabe zum Eingreifen gegeben und Jhering selbst muß dies anerkennen, wenn er am Schlusse seiner Ausführung sagt: „Die Umstände können in dem Falle der unbefugten Annahme eines Namens derartig beschaffen sein, daß die Frage von dem Anrecht des Beklagten auf Führung des Namens wirklich zweifelhaft ist. Unter dieser Voraussetzung würde die Klage nach römischer Terminologie als Präjudizialklage, nach heutiger als Feststellungsklage zu bezeichnen sein. Materiell gesprochen, der Richter hätte nur auf Aberkennung des Rechts, nicht auf Strafe zu erkennen.

Auch Gerber wird ständig, so auch vom Reichsgericht in der Reihe derjenigen genannt, die ein Privatrecht am Namen nicht anerkennen. Gerber[1]) verneint zwar energisch das absolute, privatrecht-

[1]) Gerber, Deutsches Privatrecht 9. Auflage S. 80.

liche Verbietungsrecht (mittels gerichtlicher Klage) dagegen, daß Jemand einen mit unserm Namen übereinstimmenden Namen annimmt und constatirt ferner, daß nur die Verwaltungsbehörde berufen ist, bei legalen Namensänderungen das Interesse derer, die im Besitze historischer Namen sind und diese ausschließlich beibehalten wollen, zu wahren, es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob aus den Worten Gerbers: „Eheliche Kinder haben den Familiennamen ihres Vaters, uneheliche den ihrer Mutter, Ehefrauen den ihres Ehemannes und zwar in dem Sinne, daß sie nicht blos ein Recht, sondern auch die Pflicht zur Führung dieses Namens haben" nicht geschlossen werden kann, daß Gerber ein Privatrecht im Sinne unserer Klasse II, zu der wir jetzt übergehen, anerkennt.

II. Das Privatrecht am Namen ohne Verbietungsrecht.

Hier ist nur die Ansicht Hermanns anzuführen [1]). Dieser behauptet ein privates Namensrecht, das er als ein Recht, welches aus der Existenz und Stellung der Person entspringt, als vererbliches Personenrecht in das System des deutschen Privatrechts eingefügt wissen will, insofern, als jede Person

1. den ihr zukommenden Namen führen und gerichtlich erstreiten,

2. von jedem Dritten die Anerkennung des nach den Regeln des Rechts erworbenen Namens verlangen und erstreiten,

3. den Familiennamen auf andere bestimmte Personen nach der vom positiven Recht angegebenen Weise übertragen und der Verletzung dieses Rechts gerichtlich entgegen treten kann. Dagegen verneint er ein privatrechtliches Verbietungsrecht mit folgender Motivirung:

In jeder willkürlichen Veränderung des nach den Regeln des Rechts erworbenen Familiennamens liege die Verletzung eines Satzes des öffentlichen Rechts, des nämlich, daß Niemand seinen Namen willkürlich ändern dürfe. Die Abstellung dieser Verletzung sei Sache der Polizei oder Verwaltungsbehörde, diese könne ex officio einschreiten. Wollte sie der Einzelne, dessen Namen willkürlich ein Dritter angenommen hat, zu diesem Einschreiten veranlassen, so müsse der Nachweis genügen, daß jener den Namen mit Rücksicht auf seine Person angenommen habe. Dieser Nachweis sei seine legitimatio ad causam.

---

[1]) Hermann S. 334 ff.

Durch Aufrechterhaltung oder Herstellung der Bestimmungen des öffentlichen Rechts, werde sein Interesse, daß sein Name nicht willkürlich von einem Dritten angenommen werde, hinreichend gewahrt.

Wir gelangen nun

III. Zur Betrachtung der Ansichten, welche ein privatrechtliches Verbietungsrecht anerkennen.

Wir wollen mit Wiarda beginnen. Dieser behauptet, der Name sei das private Eigenthum eines Geschlechts und folgert hieraus, daß Niemand in Rücksicht auf diese Familie sich deren Namen eigenmächtiger Weise anmaßen dürfe.[1])

Thon in seinem Buche über Rechtsnorm und subjectives Recht[2]) statuirt einen privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung der Führung eines Familiennamens und rechnet ihn zu den Privatansprüchen, welche unmittelbar den Schutz eines persönlichen Gutes zu realisiren bestimmt sind.

Beseler in seinem System des Deutschen Privatrechts (§ 57) stellt folgende Sätze auf:

a. Der Pflicht der Namensführung entspricht das Recht auf dieselbe. Es liegt hier ein Privatrechtsverhältniß vor, kraft dessen Jeder die Befugniß hat, Namen und Zeichen zu führen, welche die äußeren Kennzeichen der Familienangehörigkeit sind, dem Dritten aber die Anmaßung derselben im Civilrechtswege zu verbieten.

b. Gegen die unbefugte Führung des Namens ist im Allgemeinen jedem Familienmitgliede, welches ein Interesse und zwar nicht ausschließlich ein vermögensrechtliches Interesse darthun kann, das Einspruchsrecht zu gewähren.

Auch die Ausführungen von Gareis, in dessen Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht[3]) und in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Band 35 Heft 3, erkennen ein Privatrecht am Namen an.

---

[1]) Wiarda S. 259 ff. erwähnt auch ein merkwürdiges Analogon zum privatrechtlichen Verbote der Führung des Familiennamens eines Anderen. Auf Antrag des Schwängerers haben nämlich einzelne Gerichte Verfügungen dahin erlassen, daß ein uneheliches Kind mit des Schwängerers oder dessen nächster Verwandten Vorname nicht bei der Taufe belegt werden könne.

[2]) S. 153.

[3]) Grundriß § 40, § 42.

Gareis rechnet das Recht am Namen zu den Individualrechten,[1] einer Klasse von Rechten, in die auch das Markenrecht, Urheberrecht u. s. w. gehört, und welche er im Anschluß an die Lehre von der Person behandelt. Gegenstand dieser Rechte ist das Individuum, die Bethätigung des Individuums als Individuum und das Namensrecht ist aus dem Grunde Individualrecht, da es auf dem Triebe des Menschen basirt, sich als Individuum anerkannt zu sehen, welchem Triebe eben die Rechtsordnung durch rechtliche Anerkennung und Schutz eines bestimmten, das Individuum kenntlich machenden Namens nachkomme. Ohne Zweifel erkennt Gareis ein Privatrecht am Namen im Sinne unserer Klasse II. an. Bei Verneinung der völligen Exclusivität läßt er aber auch einen Interessenschutz durch privatrechtliche Klage in zwei Fällen zu

1. wenn durch die unbefugte Annahme des Namens ein Betrugsthatbestand gegeben ist,

2. wenn durch die unbefugte Annahme die Verletzung eines Autorrechts gegeben erscheint.

Eng an die Gareis'schen Ausführungen schließt sich die Ansicht Kohler's, zu deren Characterisirung wir jetzt übergehen wollen.[2] [3]

Die Körper- und Geisteskräfte, so deducirt Kohler, sind rechtlich geschützte Güter. Richtig ist der Einwand; daß die Gesammtheit der Körper- und Geisteskräfte die Persönlichkeit ausmache, daß dieselbe nicht zugleich Rechts-Subject und Object seine könne, da ein Ganzes nichts Anderes sein könne, als die Summe seiner Theile. Der Effect der Zusammenwirkung aller Theile bildet jedoch eine neue Größe, welche den Theilen selbständig gegenüber steht. Das Recht an der Gesammtheit unserer Körper- und Geisteskräfte, unserer persönlichen Güter, welches Recht die integre Benutzung dieser Güter und den integren Genuß derselben garantirt, heißt nun passend Individualrecht. Dieses Individualrecht, an sich nur eines, zersplittert sich nach ver-

---

[1]) Vgl. auch noch: Gareis in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts, 3. Jahrgang, Berlin 1877 S. 137 ff.

[2]) Vgl. Kohler, 1. in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Band 18, Jahrgang 1880, 2. dessen Recht des Markenschutzes Würzburg 1884, Seite 6 ff.

[3]) Auch v. Lißt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 2. Auflage, Berlin 1884 S. 399 ff. erkennt den Begriff und die Definition der Individualrechte an und rechnet zu diesen das Namen-, Firmen- und Markenrecht.

schiedenen Richtungen, da die persönlichen Güter verschiedene Angriffspunkte mit verschiedenen Schutzmitteln haben und neben diesen Gütern genossenschaftliche Einrichtungen bestehen, welche zur Ausscheidung und Individualisirung der jeweiligen Functionäre gegeben sind. Es ist daher auch richtig, von einer Mehrheit von Individualrechten zu sprechen. Zu diesen Rechten gehört nun auch das Recht zu verlangen, daß das Individuum als solches in seiner Besonderheit und Individualität anerkannt und jede Vermischung mit anderen Individuen ferngehalten wird.

Zu diesem Behufe hat der Verkehr ein Erkennungszeichen gebildet, den Namen. Es ist somit ein privates Namensrecht zu constatiren. Es ist dies das Recht auf Ausscheidung des Individuums durch das Medium des Namens, das Recht des Individuums auf diejenige Einrichtung, welche nöthig ist, um die eine Individualität von den übrigen zu scheiden. Dieses Recht erzeugt mit Rechtsnothwendigkeit einen Anspruch gegen jeden Störer, also gegen Jeden, der den Namen in confundirender, Verwechselung erregender Weise usurpirt, und mit dem Anspruch ist die actio, das Recht der gerichtlichen Verfolgung, gegeben. Die Klage geht auf Unterlassung weiterer Störung und das Urtheil wird dementsprechend vollzogen.

Außer seiner individuellen Bedeutung kann der Name auch noch einen familienrechtlichen Charakter haben, sofern durch ihn nicht nur das Individuum bezeichnet, sondern auch seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie erkennbar gemacht wird. Es erhebt sich so gegen eine Usurpation eines Namens das Gesammtinteresse der Familie, der Träger des Familiennamens hat nicht als solcher sondern als Familiengenosse das Recht des Einspruchs und der Klage, und es muß entweder einem jeden Familienmitgliede solidarisch das Klagerecht eingeräumt werden, oder eine Repräsentation der Familie durch einen Familienältesten oder ein anderes Familienhaupt statuirt werden. Die siegreiche Entscheidung kommt allen Familiengenossen zu Gut.

Die so geschilderte Ansicht Kohlers, der überdies auf Seite 15 richtig hervorhebt, daß das private Exclusivitätsrecht nur eine Seite des Individualrechts des Namens sei, ist wohl die weitgehendste.

Ehe wir nun zur Präcisirung unserer eigenen Ansicht übergehen, müssen wir die Frage beantworten: Wie stellt sich Gesetzgebung und Praxis zu der Frage des privaten Verbietungsrechts?

Hier müssen wir zunächst constatiren, daß das Handelsgesetzbuch unzweifelhaft ein privates Verbietungsrecht anerkennt. Art. 27 des H.G.B. sagt Folgendes:

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

In der Theorie herrscht darüber kein Zweifel, daß ein vermögensrechtliches Interesse gar nicht vorhanden zu sein braucht, sondern schon ein persönliches genügt und daß auch ein Nichtkaufmann klagen kann, wenn ein Anderer seinen Namen als Firma benutzt. Vgl, hierzu v. Hahn's Commentar zu Art. 27, Kohler S. 14.[1])

Auch die Praxis hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Das bekannte Reichsgerichts-Urtheil in Sachen Farina ca. Farina vom 10. Februar 1882 [2]) erkennt an, daß das Verbietungsrecht nicht dadurch bedingt ist, daß der Kläger unter seinem Namen Handelsgeschäfte betreibt, daß weiter das fragliche Untersagungsrecht sich an den Familiennamen knüpft und eine Uebereinstimmung des vollen Namens, also Vor- und Zunamens, durchaus nicht erforderlich ist.

Neben diesem, allgemein in Deutschland gültigen Verbietungsrechte kommt von Particulargesetzen noch das preußische Landrecht mit seinen Bestimmungen über den Namen geschiedener Frauen in Betracht.

§ 742 Theil II Titel II bestimmt:

Ist die Frau ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht länger führen.

Es unterliegt in Theorie und Praxis nicht dem geringsten Zweifel, daß der Mann dieses Verbietungsrecht durch gerichtliche Klage verfolgen kann.[3])

Was die deutsche Praxis anlangt, so möge hier zunächst auf einige Entscheidungen in Seuffert's Archiv hingewiesen werden: S. A. VI Nr. 6, XIX Nr, 114.

Viel weiter als diese Entscheidungen geht die von Ihering vom Standpunkte des heutigen Rechtszustandes aus, mit Recht hart angegriffene Entscheidung v. München S. A. Bd. 17 Nr. 3. Sie stellt all-

[1]) Vielleicht auch noch A. Müller Die Lehre von der Geschäftsfirma nach schweizerischem Obligationenrecht S. 41 ff.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7, S. 279 ff.

[3]) Vgl. vielleicht auch noch den Entwurf eines österreichischen Civil-Ehe-Gesetzes § 78, der ein ähnliches Widerspruchsrecht constatirt. Kaserer S. 23.

gemein den Satz auf: „Der Familienname, mit welchem alle Glieder einer Familie bezeichnet werden, ist Gegenstand unantastbaren Rechts dieser Familie. Die Glieder einer anderen Familie, welche auch einen anderen Namen führen, dürfen sich keinen Eingriff in jenes Recht durch Anmaßung des gleichen, ihnen nicht gebührenden Namens erlauben. Geschähe es dennoch und wollte sich Jemand einen Namen beilegen, der von dem seinigen verschieden und einer anderen Familie eigen ist, so müßte der letzteren auf desfallsiges Anrufen der gebührende Schutz gegen solche Anmaßung zu Theil werden.

Sehr wichtig ist für uns die Praxis des Reichsgerichts, insbesondere eine Zusammenhaltung zweier Reichsgerichts-Urtheile, das eine vom 7. Mai 1880, im Bd. II der Entscheidungen (S. 145 ff.), das andere vom 22. Oktober 1881, im Bd. V S. 172 ff. enthalten.

In dem letzterwähnten Urtheile ist keineswegs von einem civilrechtlichen Verbietungsrechte die Rede. Es ist hier anerkannt, daß die Befugniß, einen bestimmten Familiennamen zu führen, ein im Rechtsweg verfolgbares Privatrecht sei. Der Pflicht zur Führung des Familiennamens, heißt es in diesem Urtheile, entspricht zugleich das Recht, den Familiennamen zu führen, welches als eine aus dem Familienverbande entspringende Berechtigung dem Privatrecht angehört, wie die Familienrechte überhaupt. Weiter wird hier festgestellt, daß, wie eine Klage auf Feststellung der Nichtexistenz der ehelichen Vaterschaft nach gemeinem Rechte stattfindet, so auch demjenigen, welcher als außerehelicher Vater in Anspruch genommen wird, eine Klage auf Feststellung des Nichtvorhandenseins der außerehelichen Vaterschaft oder des daraus abgeleiteten Rechts auf Führung seines Familiennamens nicht zu versagen sei.

Es handelt sich also hier lediglich um Feststellung. Anders spricht sich dagegen das Urtheil vom 7. Mai 1880 aus.

Dieses stellt folgenden Satz auf:

Von der Frage, ob Organe der Strafgewalt berechtigt sind, gegen die unbefugte Führung von Adelsprädicaten, Titeln und Namen eines bestimmten adeligen Geschlechts einzuschreiten, ist wesentlich verschieden die Frage, ob die Mitglieder der Familie, deren Titel und Wappen unbefugt von einem Dritten gebraucht werden, dieses im Wege der Civilklage verhindern können. Diese Frage muß bejaht werden, weil das Recht, um dessen Verletzung es sich handelt, ein dem Privatrecht angehöriges ist.

Also, der unbefugte Gebrauch des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechts kann gerichtlich verhindert werden, weil hier ein dem Privatrecht angehörendes Recht vorliegt. Dem Privatrechte gehört nach der ersten Entscheidung auch das Recht am nichtadeligen Namen an. Diese beiden Privatrechte sind ihrer Natur nach völlig gleich und werden auch in dem Urtheile vom 22. Oktober 1881, wie folgt, einander gleich gestellt: „Auch das Reichsgericht hat bereits hinsichtlich einer Familie des hohen Adels ausgesprochen, daß das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechts dem Privatrechte angehört und Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein kann. Wenn dies bei dem hohen Adel anzunehmen ist, obgleich die demselben angehörigen Familien Vorrechte genießen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, so muß dasselbe um so mehr bei nichtadeligen oder dem niederen Adel angehörigen Familien angenommen werden, denen keinerlei dem öffentlichen Rechte angehörige Vorrechte zustehen."

Wir kommen also nothwendigerweise zu dem Schlusse, daß nach Ansicht des Reichsgerichts auch den Mitgliedern einer nicht adeligen Familie, deren Namen unbefugt von einem Dritten angenommen wird, nicht nur eine Klage auf Feststellung der Nichtberechtigung dieses Dritten zur Namensführung, sondern auch eine Klage zusteht, die darauf gerichtet ist, dem Beklagten zu untersagen, den Namen der Familie zu führen.

Es mag hier noch bemerkt sein, daß das Reichsgericht nur die Fälle im Auge hat, wo Jemand durch Führung eines Namens die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie behauptet.[1])

Fragen wir schließlich, welche von allen angeführten Meinungen wohl den Vorzug verdient, ob und in wie weit ein Privatrecht am Namen zu statuiren sei, so scheint uns zunächst durch die Aufnahme von Bestimmungen über den Familiennamen in Gesetzbüchern, die nur das Privatrecht zum Gegenstand haben, eine Existenz des privaten Namensrechts im Sinne unserer Klasse II, also in dem Sinne, daß ich das Recht habe, einen mir nach dem Gesetze zukommenden Namen stets zu führen, daß ich diesen gerichtlich erstreiten und Jeden, der mich an der

---

[1]) Bezüglich der französischen Praxis möge hier nur außer der von dem Reichsgerichts-Urtheile vom 22. Oktober 1881 citirten Rechtsprechung auf die von Kohler Seite 7 citirte Stelle aus: Renouard, droit industriel hingewiesen werden. Es wird hier ein privatrechtliches Verbietungsrecht zugelassen.

Führung hindern will, gerichtlich zurückweisen kann, im Geltungsgebiete dieser Gesetzbücher außer Zweifel.

Wir müßten somit ein Privatrecht in diesem Sinne schon nach sächsischem, österreichischem, französischem und preußischem Rechte statuiren. Aber wir dürfen sicherlich ein Privatrecht am Namen in diesem Sinne auch nach gemeinem Rechte annehmen, und es ist insoweit den Ausführungen des Reichsgerichtsurtheils vom 22. Oktober 1881 und der Ansicht Hermann's völlig beizupflichten.

De lege ferenda glauben wir auch ein privatrechtliches Verbietungsrecht befürworten zu können.

Was den Umfang dieses Verbietungsrechts anlangt, so möchten wir ein solches, über die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts hinausgehend, jedoch auch hinter Kohler zurückbleibend, in folgenden Fällen statuiren:

I. Wenn Jemand durch die unbefugte Annahme eines Namens sich wissentlich oder unwissentlich mit einer bestimmten dritten Person identificirt. Das Klagerecht steht dieser dritten Person zu. Hier wird auch das Pseudonym und der Theaternamen seinen Schutz finden.

II. Wenn sich Jemand durch unbefugte Annahme eines Namens wissentlich als zu einer bestimmten Familie gehörig hinstellt. Das Klagerecht hat jedes Mitglied der Familie.

III. Wenn Jemand zwar nicht dolos handelt, aber doch durch die unbefugte Annahme eines Namens den Schein erweckt, er gehöre zu einer bestimmten Familie. In diesem Falle hat das richterliche Ermessen den weitesten Spielraum und es wird auch die Seltenheit des Namens in Betracht gezogen werden müssen. Als allgemeine Regel, die freilich viele Ausnahmen zuläßt, mag der Satz aufgestellt werden, daß nur den am Orte der unbefugten Annahme wohnenden Familienmitgliedern das Recht der Klage gegen den, den Namen dieser Familie führenden Dritten zu gewähren ist.

Weiter darf wohl nicht gegangen werden.[1])

Ein Verbietungsrecht in dem angegebenen Umfange[2]) empfiehlt sich schon aus rein practischen Gründen. Der auf nicht civilrechtlichem Wege

---

[1]) Von der Geltendmachung eines privaten Verbietungsrechts gegenüber einer beabsichtigten Namensänderung kann selbstverständlich nicht die Rede sein.

[2]) Wir konnten hier das ja gesetzlich fixirte Verbietungsrecht gegenüber dem unbefugten Gebrauch eines Namens in der Firma außer Acht lassen.

zu erlangende Schutz der hier vorhandenen Interessen reicht nämlich sicherlich nicht aus. Ein Beispiel möge dies klarlegen:

Wir nehmen an, ein von der Mutter anerkanntes uneheliches Kind führe in Mainz fortwährend den ziemlich seltenen Namen eines Mannes, der im Verdacht steht, Vater des Kindes zu sein, es in Wirklichkeit aber nicht ist. Welche Schutzmittel hat dieser Mann, wenn das Kind zudem bei der Behörde, wie dies ja ein leichtes ist, seinen richtigen Namen führt?

Nach dem oben[1]) schon erwähnten Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuchs wird nach erfolgter Anzeige bei der Polizei eine Geldstrafe ausgesprochen werden, bei nochmaliger Anzeige eine zweite, dann eine dritte u. s. w., über 15 fl. darf jedoch keine gehen.

Das ist vollständig ungenügend. Ganz anders wirkt dagegen die Zwangsvollstreckung, welche nach erfolgter Zusprechung der auf Unterlassung der Führung des fremden Namens gerichteten Klage eintritt.

Wenn das Gericht in Gemäßheit des § 775 der R.C.P.O. bei der Anzeige der ersten Zuwiderhandlung gegen das ergangene Urtheil auf Antrag des Klägers eine Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten aussprechen und dies bei jeder neuen Zuwiderhandlung wiederholen kann, wenn das Gericht ferner dem Verurtheilten die Bestellung einer Sicherheit in beliebiger Höhe für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auferlegen kann — ein Schaden ist in unserm Falle sehr leicht denkbar — so wird das uneheliche Kind doch wohl von der Führung des ihm nicht zukommenden Namens bald abstehen.

Was die Natur unseres privaten Namensrechtes anlangt, so halten wir die von G a r e i s eingeführte und von K o h l e r adoptirte Qualification desselben als Individualrecht[2]) für vollständig richtig und durchschlagend und es möge daher auf die obigen Ausführungen der genannten Autoren verwiesen werden.

Ohne Zweifel gebührt dem Namensrechte eine Stelle im System des deutschen Privatrechts.

Wir haben soeben das Namensrecht als Individualrecht im Sinne der G a r e i s'schen Theorie bezeichnet. Folgen wir der Theorie dieses Schriftstellers noch einen Moment.

---

[1]) S. 102 A. 1.
[2]) Vgl. auch v. Lißt a. a. O.

Gareis statuirt eine Anerkennung der Individualrechte durch das positive Recht in drei Richtungen.

I. Durch Maßnahmen, die zur Feststellung des Rechts dienen.

II. Durch den Schutz dieser Rechte im verletzten oder bedrohten Zustande, durch Statuirung von Strafen, Bußen u. s. w.

III. Durch die Anerkennung von Rechtsgeschäften über diese Individualrechte (Negotiabilität, Uebertragbarkeit, Vererblichkeit, Einschränkbarkeit derselben).

Wie weit trifft dies nun nach all' den bis jetzt constatirten Bestimmungen des positiven Rechts in Deutschland auf das Individualrecht des Namens zu?

ad 1. Als Constatirungsmaßregel des Rechts auf den Namen dient das Civilstandsregister. Für uneheliche Kinder ist, wie wir oben nachgewiesen, das alphabetische Namensverzeichniß von besonderer Bedeutung.

ad 2. Für den Schutz dieses Individualrechts sind

a. Strafen statuirt in den Polizeistrafgesetzbüchern Deutschlands (Hessen Art. 75) und durch § 360 Z. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs,

b. Entschädigungen durch Art. 27 H.G.B.

ad 3. Von einer Vererblichkeit des Namensrechts kann nicht gut gesprochen werden, da ein Kind im Moment der Geburt kraft eigenen Rechts den Familiennamen erhält. Ebenso nicht von einer Uebertragbarkeit des Namensrechts. Auch der Adoptirte erhält z. B. den Namen Adoptanten kraft originären Erwerbs.

Aus dieser Darstellung ergibt sich auch die im heutigen Recht vorhandene Verschiedenheit zwischen dem Namensrechte und dem überaus nah verwandten Firmenrechte.

Es sei uns gestattet, mit einem Wunsche zu schließen:

Möge der hoffentlich in Bälde erstehende Reichscodex in die durchaus verworrene Materie des Namensrechts Ordnung bringen.[1])

---

[1]) Während des Druckes dieser Arbeit erschien nun „der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich".

Für das Namensrecht von besonderer Bedeutung ist § 1569:

„Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter und, wenn diese durch Schließung einer Ehe den Familiennamen des Ehemanns erhalten hat, den Familiennamen, welchen die Mutter vor Schließung der Ehe geführt hat."

Der Regelung dieser überaus bestrittenen Frage im Sinne des Entwurfs ist unbedingt zuzustimmen.

Die Bestimmung des § 1455: „Die geschiedene Ehefrau behält den Familiennamen des Ehemanns" wird wohl stark angefochten werden.

§ 1622 enthält Vorschriften über den Namen der an Kindesstatt Angenommenen.

Der Entwurf läßt leider eine Reihe anderer, wichtiger Fragen vollständig unberücksichtigt.

Deutsche Reichsgesetze

in

Einzel-Abdrucken.

Herausg. von Professor **Dr. C. Gareis** in **Gießen.**

Eintheilungs-Uebersicht:

Abth. I **Staatsrecht.**	Abth. V **Strafr. & Strafproceß.**
" II **Privatrecht.**	" VI **Militär- & Marinewesen.**
" III **Sozialpolit. Gesetze.**	" VII **Zoll- & Finanzgesetze.**
" IV **Gerichtsverf., Anwaltsr. Civilpr., Concursrecht.**	" VIII **Recht der Verkehrsanstalten.**
	" IX **Innere Verwalt. u. Polizei.**

Dieselben bringen sofort nach der endgültigen Fassung im Reichstag die neuen Gesetze, Zusätze, Abänderungen 2c. in besonders bequem eingerichteten Abdrucken, jedes Gesetz als einzelnes Heft oder Blatt. Außerdem vorzugsweise alle kleineren Gesetze, welche in Einzelausgaben bisher noch nicht existirten.

Sie lassen sich einzeln je nach Bedarf in Bücher, Acten, Hefte, Collegienmappen oder Brieftaschen 2c. legen und dienen zum Gebrauch in Gerichtssälen, bei Terminen, auf Reisen oder in Hörsälen, sowie auch sonst zum raschen Nachschlagen des Wortlautes eines Gesetzes.

Man hat nicht mehr nöthig, wegen eines sogenannten „kleinen Gesetzes“ einen schweren Sammelband oder einen dickleibigen Commentar bei sich zu führen. Gerade von diesen „kleinen Gesetzen“ fehlen bisher handliche Einzel-Ausgaben. **Der Preis ist dabei ein beispiellos billiger.**

Vermöge des starken holzfreien Papiers, in handlichem Octav mit scharfen Typen gedruckt, sind die R.-G. i. E. unverwüstlich. Sehr übersichtlich angeordnet und mit Registern und Inhaltsverzeichnissen versehen, erleichtern sie außerordentlich den Gebrauch. **Zur Aufbewahrung** dient ein dauerhafter eleganter Kasten in Buchform. Die verschiedenen Abtheilungen sind durch verschiedenfarbige Rücken kenntlich gemacht.

Abonnements-Bedingungen. Der Abonnementspreis für die Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken beträgt pro Lieferung, **5 Nummern** umfassend, **50 Pfg.**, resp. **10 Pfg.** pro Nummer. Ein Abonnement verpflichtet zur Abnahme von mindestens 12 Lieferungen (resp. 60 Nummern). Jede Nummer einzeln dagegen kostet **20 Pfg.**

Fortlauf. Nummer.	Abtheil.-Nummer.	**Bereits erschienen!**	Einzel-Preis.
1.	II. 1.	Patentgesetz	20 Pf
2.	II. 2.	Vertragsmäßige Zinsen	20 "
3/4.	III. 1.	Gewerbeordnung	40 "
5.	III. 2.	Krankenversicherung der Arbeiter	20 "
6.	III. 3.	Unfallversicherung der Arbeiter	20 "
7.	III. 4.	Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung	20 "
8.	V. 1.	Gesetz, betreffend den Wucher	20 "
9.	VII. 1.	Wechselstempelsteuer	20 "
10.	VII. 2.	Reichsstempelabgaben	20 "
11.	II. 3.	Civilehegesetz. Eheschließung im Auslande	20 "
12.	II. 4.	Urheberrecht an Schriftwerken, an Werken der bildenden Kunst, Photographien-Schutz	20 "
13.	II. 5.	Markenschutz, Musterschutz	20 "
14.	III. 5.	Schiedsgerichte bei Unfallversicherungen. — Inkraftsetzung der Unfall- und Krankenversicherung. — Verfahren u. Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes	20 "
15.	V. 2.	Dynamitgesetz	20 "
16.	I. 1.	Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit	20 "
17.	I. 2.	Freizügigkeit	20 "
18.	I. 3.	Unterstützungswohnsitz	20 "
19.	VI. 1.	Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste	20 "
20.	IX. 1.	Impfgesetz	20 "
21.	IX. 2.	Preßgesetz	20 "
22/23.	VII. 3.	Zolltarif, mit allen Abänderungen und Zusätzen	40 "
24.	III. 6.	Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen	20 "
25	IX. 3.	Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, m. Verordn. betr. die Form der Stempelzeichen	20 "
26	IV. 1a.	Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes	20 "
	IV. 2.	Prisengerichtsbarkeit	
	IV. 3.	Ergänzung des § 809 der Civilproceßordnung	
27	IX. 4.	Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern	20 "
	IX. 5	Schutz des Papiers für Reichskassenscheine	

Verlag von Emil Roth in Gießen.

Verlag von Emil Roth in Gießen.

Fortlauf. Nummer.	Abth.-Nummer.	Bereits erschienen!	Einzel-preis.
28/29.	III. 7.	Unfall- u. Krankenversicherung: Land- und Forstwirthschaft	40 Pf.
	III. 3a.	Unfallversicherung, Bauarbeiten betreffend	
30/31.	VIII. 1.	Eisenbahn-Polizei-Reglement	40 "
	IV. 6.	Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln	
32.	IX. 6.	Nahrungs- und Genußmittel, Verbrauchsgegenstände	20 "
33.	IV. 4.	Consulargerichtsbarkeit	20 "
34.	IV. 5.	Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete	20 "
	IV. 5a.	Rechtsverhältnisse in Neu-Guinea	
35.	VII. 4.	Besteuerung des Zuckers	20 "
36.	IX. 7.	Aichordnung	20 "
37.	IX. 8.	Aichgebühren-Taxe	20 "
38.	IX. 9.	Zulassungsfristen für ältere Maaße 2c.	20 "
39.	IX. 10.	Aeußerste Grenze der zu duldenden Abweichungen bei Maaßen 2c.; Gewichte und Waagen von absoluter Richtigkeit	20
40.	II. 3a.	Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in Kamerun und Togo	20 "
	IV. 5b.	Rechtsverhältnisse auf den Marschalls-, Brown- und Providence-Inseln	
	III. 1a.	Abänderung der Gewerbeordnung § 104 h—o	
	III. 4a.	Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, betr. Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Speditionsbetrieb 2c.	
41.	II. 6.	Genossenschaftsgesetz	20 "
42/43.	I. 4.	Reichsbeamtengesetz, nebst zwei Verordnungen, betr Reichsbeamte	40 "
44/45.	VI. 2.	Reichs-Militär-Gesetz	40 "
46.	VI. 3.	Gesetz über der Landsturm	20 "
47.	VI. 4.	Militärische Controle über Personen des Beurlaubtenstandes	20 "
48.	VI. 6.	Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden	20 "
49.	VI. 7.	Gesetz über die Kriegsleistungen	20 "
50.	VI. 8.	Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen	20 "
51.	VI. 2a.	Friedenspräsenzstärke (Septennat)	20 "
52/53.	VII. 5.	Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins	40 "
54/56.	I. 1a.	Reichsverfassung mit Anmerkungen und Erläuterungen	60 "
57.	IX. 11.	Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen	20 "
58.	III. 8.	Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen	20 "
59.	VII. 6.	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr.	20 "
60/61.	III. 9.	Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen	40 "

Nr. 44/45–51: zusammen M. 1.—



Bestellschein.

Unterzeichneter bestellt aus dem Verlage von Emil Roth in Gießen und ersucht um Zusendung durch:

....

Anzahl

Gareis, Prof. Dr.

Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken
I. Serie, Lief. 1/12, enth. Nr. 1/61 } soeben erschienen
zum Abonnementspreis von Mk. 6,—

do. do. II. Serie, Lief. 1 u. flge. à 50 Pfg.

do. do. Heft-Ausgabe Nr. ....

.... à Nr. 20 Pfg.

Aufbewahrungskasten zur Serie I à Mk. 2,50.

Ort: .... Name: ....

....

